IDW
INSTITUT DER WIRTSCHAFTSPRÜFER

DER WIRTSCHAFTSPRÜFER

WEGE ZUM BERUF
AUSBILDUNG DURCH DAS IDW

Inhalt

Vorwort 2

I. Übersicht über die Ausbildungswege 3

1. Der typische Berufsweg – Zulassungsvoraussetzungen für Hochschulabsolventen 4

2. Zulassungsvoraussetzungen für weitere Zugangswege 6

3. Der neue Ausbildungsweg – Masterstudiengang nach § 8a WPO 7

II. Das Wirtschaftsprüfungsexamen 8

1. Typischer Examensweg 8

2. Examensanforderungen 8

3. Verkürztes Examen 10

4. Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der WPK 11

5. Examensvorbereitung 12

III. Die Eignungsprüfung für Abschlussprüfer aus EU/EWR-Staaten oder der Schweiz (§§ 131g ff. WPO) 13

Anhang

1. Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung – WPO), Auszüge: §§ 1-21; 131g-m 17

2. Prüfungsverordnung für Wirtschaftsprüfer nach §§ 14 und 131I der Wirtschaftsprüferordnung (Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung – WiPrPrüfV) 24

3. Verordnung über die Voraussetzungen der Anerkennung von Studiengängen nach § 8a der Wirtschaftsprüferordnung und über die Anrechnung von Prüfungsleistungen aus Studiengängen nach § 13b der Wirtschaftsprüferordnung (Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung – WPAnrV) 32

4. Referenzrahmen für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO und die Anerkennung von Studienleistungen nach § 13b WPO 35

5. Lehrpläne (Curricula) nach der WPAnrV 43

Wirtschaftsprüfer – Top Job mit Zukunft

Der Wirtschaftsprüfer übt eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem interdisziplinären und zunehmend internationalen Umfeld aus. Seine Verantwortung spiegelt sich in den besonderen Anforderungen der Berufspflichten wie Unabhängigkeit, Neutralität und Kompetenz; Anforderungen, die deutlich machen, dass Wirtschaftsprüfung nicht als Gewerbe, sondern als Profession verstanden wird.

Eine hohe Qualifikation, verbunden mit kontinuierlicher Fortbildung und konsequentem Qualitätsmanagement, schafft die Grundlage, um der wachsenden Komplexität der beruflichen Aufgaben, den steigenden Ansprüchen des Marktes an die berufliche Tätigkeit und dem zunehmenden Wettbewerb flexibel begegnen zu können.

Mit einer grundlegenden Reform der Ausbildung erfolgte jüngst auch eine Modernisierung des Berufszugangs. Die Umsetzung des Bologna-Prozesses, die zu einer weitreichenden Veränderung der Studienstruktur und des Systems der Hochschulabschlüsse führen wird, schaffte die Voraussetzungen für die Einrichtung neuer, attraktiver Ausbildungswege, die Studium und Beruf enger verbinden.

Wer den Weg zum Wirtschaftsprüfer wählt, entscheidet sich für einen spannenden, abwechslungsreichen und verantwortungsvollen Beruf. Er entscheidet sich aber auch für eine anspruchsvolle Ausbildung. Dafür bietet die Qualifikation beste Chancen für eine berufliche Karriere – nicht nur in der Wirtschaftsprüfung, sondern auch in der Wirtschaft. Wichtiger als der Wille zur Karriere ist daher zunächst die Entscheidung für den richtigen Ausbildungsweg. Der Wirtschaftsprüfer ist ein Top Job mit Zukunft.

I. Übersicht über die Ausbildungswege

Die Wirtschaftsprüferordnung (WPO, Anhang 1) sieht verschiedene Wege zum Beruf des Wirtschaftsprüfers vor:

- Der traditionelle Zugangsweg führt über ein Hochschulstudium und eine mindestens dreijährige Berufspraxis, die sich bei einer Regelstudienzeit von weniger als acht Semestern auf vier Jahre verlängert.
- Praktiker ohne Hochschulstudium können das Wirtschaftsprüfungsexamen nach einer mindestens zehnjährigen Tätigkeit in der Wirtschaftsprüfung bzw. einer mindestens fünfjährigen Tätigkeit als Steuerberater oder vereidigter Buchprüfer ablegen. Dieser Zugangsweg hat mittlerweile in der Praxis nur noch geringe Bedeutung.
- Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz können eine Eignungsprüfung ablegen, wenn sie bereits eine Zulassung zur Durchführung von Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen (Richtlinie 2006/43/EG) besitzen.

Zugangswege

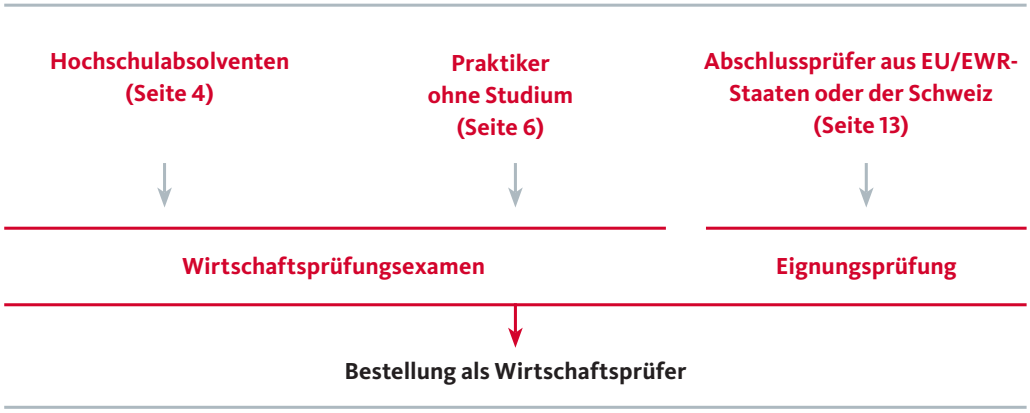

1. Der typische Berufsweg – Zulassungsvoraussetzungen für Hochschulabsolventen

Die Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen setzt eine bestimmte Vorbildung (§ 8 WPO) und eine für die Ausübung des Berufs genügende praktische Ausbildung (§ 9 WPO) voraus.

Der traditionelle Ausbildungsweg, der auf einem Hochschulstudium aufbaut, stellt sich wie folgt dar:

Ausbildungsweg

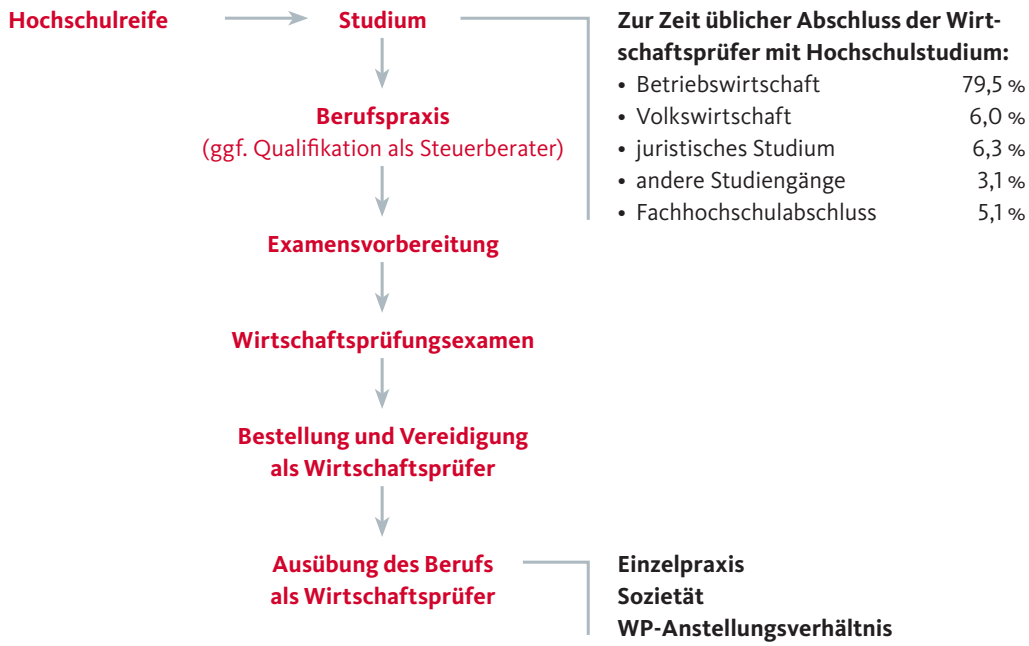

1.1. Vorbildung

Der Wirtschaftsprüferberuf ist ein akademischer Beruf. Der typische Ausbildungsweg führt über ein Hochschulstudium, vorzugsweise der Betriebswirtschaftslehre, und eine mindestens dreijährige Berufspraxis, die sich bei einer Regelstudienzeit von weniger als acht Semestern auf vier Jahre verlängert. Eine Ausrichtung auf bestimmte Studienfächer wird in der WPO nicht verlangt. Der sog. Fakultätsvorbehalt ist mit dem Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz zum 1.1.2004 aufgehoben worden. Ein Studium der Betriebswirtschaftslehre ist in der Praxis aber weiterhin die typische Vorbildung, denn der Beruf erfordert ein umfassendes und breit angelegtes betriebswirtschaftliches Wissen.

Die Prüfungsgebiete im Wirtschaftsprüfungsexamen sind aus dem Berufsbild abgeleitet. Nach § 2 Abs. 1 WPO haben Wirtschaftsprüfer die Aufgabe, betriebswirtschaftliche Prüfungen, insbesondere solche von Jahresabschlüssen wirtschaftlicher Unternehmen, durchzuführen. Zu den Kernkompetenzen zählt neben der Prüfungstätigkeit vorrangig die steuerliche Beratung und Vertretung der Mandanten sowie die Tätigkeit als Gutachter oder Sachverständiger in allen Bereichen der wirtschaftlichen Betriebsführung.

Zahlreiche Hochschulen bieten im Rahmen eines betriebswirtschaftlichen Studiums berufsspezifische Studienschwerpunkte. Angesichts des breiten Berufsbildes können sehr unterschiedliche Spezialisierungen hilfreich sein. Zur Orientierung sollten die Prüfungsgebiete nach § 4 Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung (WiPrPrüfV) herangezogen werden (Anhang 2).

Die Wirtschaftsprüferkammer gibt in ihrem „Studienführer für das Wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen“ einen Überblick über das Lehrangebot von Universitäten, Fachhochschulen und Berufsakademien im Gebiet Wirtschaftliches Prüfungswesen (www.wpk.de).

1.2. Berufspraxis

Mit der Berufspraxis erhält der Nachwuchs die Qualifikationen, die im Studium nicht oder noch nicht vermittelt werden können. So ist die Hochschulausbildung z.B. nur ansatzweise in der Lage, das für die Durchführung einer Abschlussprüfung erforderliche Wissen praxisorientiert darzustellen.

Berufspraxis

Tätigkeit – § 9 Abs. 1 und 5 WPO

Mindestdauer der Berufspraxis nach Abschluss des Studiums abhängig von der Regelstudienzeit:

- Mindestens 8 Semester: 3 Jahre
- Weniger als 8 Semester: 4 Jahre

als Mitarbeiter bei WP, WPG, vBP, BPG, sonstiger Prüfungseinrichtung oder einem ausländischen Abschlussprüfer

Eine Tätigkeit als Revisor in größeren Unternehmen, Steuerberater oder Prüfer im öffentlichen Dienst sowie bei bestimmten Organisationen kann bis zu 1 Jahr angerechnet werden.

Besondere Prüfungstätigkeit – § 9 Abs. 2 und 3 WPO

davon 2 Jahre bei WP, WPG, vBP, BPG oder sonstiger Prüfungseinrichtung überwiegende

- Teilnahme an Abschlussprüfungen (gesetzlich vorgeschriebene und freiwillige Abschlussprüfungen)
- Abfassung von Prüfungsberichten (siehe auch § 2 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 WiPrPrüfV)

Prüfungstätigkeit

- Durchführung von Buch- und Bilanzprüfungen in fremden Unternehmen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen

↓

Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen

Hochschulabsolventen haben nach erfolgreichem Studium eine mindestens dreijährige Berufspraxis (Prüfungstätigkeit) nachzuweisen. Beträgt die Regelstudienzeit der Hochschulausbildung weniger als acht Semester, verlängert sich die erforderliche Praxis auf vier Jahre. Die Tätigkeit muss bei einer in § 9 Abs. 1 WPO genannten Person, Gesellschaft oder Prüfungseinrichtung erbracht werden.

Bestimmte Tätigkeiten außerhalb der Wirtschaftsprüfung können bis zu einem Jahr angerechnet werden. Hierzu zählt z.B. eine Mitarbeit bei IDW, WPK, DRSC, der Prüfstelle für Rechnungslegung oder in einem Prüfungsverband nach § 26 Abs. 2 KWG, aber auch eine Tätigkeit als Steuerberater oder Revisor in einem größeren Unternehmen. Angerechnet wird auch im Ausland erbrachte Berufspraxis, wenn sie bei einer Person, die in dem ausländischen Staat als Abschlussprüfer ermächtigt oder bestellt ist, abgeleistet wurde und wenn die Voraussetzungen für die Ermächtigung oder Bestellung den Vorschriften der WPO im Wesentlichen entsprechen.

Jeder Bewerber muss mindestens zwei Jahre Prüfungstätigkeit bei einer Person, Gesellschaft oder Institution ableisten, die zur Durchführung gesetzlicher Abschlussprüfungen befugt ist (WP, WPG, vBP, BPG; Prüfungseinrichtungen, bei denen Wirtschaftsprüfer tätig sind), und während dieser Zeit überwiegend (mindestens im Umfang von 53 Wochen) an Abschlussprüfungen teilgenommen und bei der Abfassung der Prüfungsberichte mitgewirkt haben. Diese besondere Prüfungstätigkeit i.S.v. § 9 Abs. 2 WPO soll eine sachgerechte Ausbildung des Berufsnachwuchses sicherstellen, schließlich hat der Gesetzgeber dem Berufsstand die Vorbehaltsaufgabe übertragen, gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen durchzuführen.

2. Zulassungsvoraussetzungen für weitere Zugangswege

Der typische Ausbildungsweg führt über ein Hochschulstudium. Die WPO lässt aber auch Ausnahmen zu, indem der fehlende Hochschulabschluss durch den Nachweis bestimmter praktischer Tätigkeiten, ggf. ergänzt durch andere Berufsqualifikationen, ersetzt werden kann.

Zulassungsvoraussetzungen – Weitere Zugangswege

Berufspraxis ohne Qualifikation	Qualifikation als StB oder vBP	Qualifikation als StB oder vBP
§ 8 Abs. 2 Nr. 1 WPO 10 Jahre Mitarbeiter bei WP, WPG, vBP, BPG, einem genossenschaftlichen Prüfungsverband oder der Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbands oder bei einer sonstigen Prüfungseinrichtung	**§ 8 Abs. 2 Nr. 2 WPO** 5 Jahre Berufsausübung als StB oder vBP	**§ 9 Abs. 4 WPO** 15 Jahre Berufsausübung als StB oder vBP 10 Jahre Tätigkeit als StBv anrechenbar
davon	davon	
§ 9 Abs. 2 Nr. 1 WPO 2 Jahre besondere Prüfungstätigkeit nach dem fünften Jahr der Mitarbeit	**§ 9 Abs. 2 Nr. 2 WPO** 2 Jahre besondere Prüfungstätigkeit während oder nach der Tätigkeit als StB oder vBP	**§ 9 Abs. 4 WPO** Nachweis der besonderen Prüfungstätigkeit entfällt

Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen

3. Der neue Ausbildungsweg – Masterstudiengang nach § 8a WPO

In Deutschland gab es bisher kein Hochschulstudium, das gradlinig zum Wirtschaftsprüferberuf führte. Mit dem Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz wurden die Voraussetzungen für die Einrichtung eines Studiengangs zur Ausbildung von Wirtschaftsprüfern geschaffen. Dieser Studiengang unterliegt einer besonderen Akkreditierung.

Ein Masterstudiengang, der nach § 8a WPO akkreditiert ist, bildet zielgerichtet auf eine Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer aus. Zugangsvoraussetzungen sind ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, idealerweise ein Bachelorabschluss der Betriebswirtschaftslehre, eine mindestens einjährige Berufspraxis in der Wirtschaftsprüfung und das Bestehen einer Zugangsprüfung. Das zweijährige Masterstudium zeichnet sich durch eine hohe Praxisorientierung aus. Die Lehrinhalte orientieren sich an dem Ziel, die Studenten auf die wirtschaftsprüfende Tätigkeit und das Berufsexamen vorzubereiten.

Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums berechtigt zur Teilnahme am Wirtschaftsprüfungsexamen. Abweichend von dem Erfordernis der dreijährigen Prüfungstätigkeit kann das Examen bereits unmittelbar nach dem Masterstudium absolviert werden (§ 9 Abs. 6 WPO). Die im Studiengang erbrachten Prüfungsleistungen in den Gebieten Angewandte BWL/VWL und Wirtschaftsrecht werden im Wirtschaftsprüfungsexamen als gleichwertig anerkannt und befreien von den entsprechenden Prüfungsgebieten. Hiermit verkürzt sich das Wirtschaftsprüfungsexamen auf zwei Prüfungsgebiete, in denen jeweils zwei Klausuren und eine mündliche Prüfung abzulegen sind.

Einzelheiten des Verfahrens regelt die Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung (Anhang 3). Die inhaltlichen Anforderungen an den Studiengang sind in dem Referenzrahmen (Anhang 4) und den Lehrplänen (Curricula) nach der WPAnrV (Anhang 5) festgelegt. Eine Liste der nach § 8a WPO akkreditierten Studiengänge ist im Internet (www.idw.de unter der Rubrik Wege zum Beruf) abrufbar.

Die Bestellung zum Wirtschaftsprüfer erfolgt nicht bereits nach dem bestandenen Wirtschaftsprüfungsexamen, sondern setzt eine mindestens dreijährige Berufspraxis voraus. Die gesamte nach einem Bachelorabschluss abgeleistete Tätigkeit wird als Praxiszeit anerkannt.

Masterstudiengang

Bachelorstudium

↓

Berufspraxis (mindestens 1 Jahr)
davon 6 Monate Teilnahme an Abschlussprüfungen nach § 9 Abs. 2 WPO

↓

Masterstudium in einem Studiengang nach § 8a WPO

↓

Wirtschaftsprüfungsexamen

↓

Berufspraxis (max. 2 Jahre)

↓

Bestellung und Vereidigung als Wirtschaftsprüfer

II. Das Wirtschaftsprüfungsexamen

1. Typischer Examensweg

Für die Durchführung des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens ist die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer zuständig (vgl. Seite 11). Bestehen Zweifel, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, erteilt die Prüfungsstelle auf Antrag eine (gebührenpflichtige) verbindliche Auskunft.

Examensweg

§§ 7 WPO, 1 WiPrPrüfV
Antrag auf Zulassung bei der Prüfungsstelle (Seite 11)

↓

Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen (Zulassungsgebühr 500 €)

↓

Wirtschaftsprüfungsexamen (Prüfungsgebühr 1.500 €)

§§ 12 Abs. 2 WPO, 7 WiPrPrüfV
Schriftliche Prüfung: 7 Klausuren, je 4-6 Stunden

§ 15 WiPrPrüfV
Mündliche Prüfung: bis zu 2 Stunden je Bewerber (einschließlich Kurzvortrag)

Inhalt (Seite 9)
Verkürztes Examen (Seite 10)

§§ 12 WPO, 2 WiPrPrüfV
Prüfungskommission

§§ 19, 22 WiPrPrüfV
Ergänzungs- und Wiederholungsprüfungen

↓

§§ 15, 17 WPO
Bestellung und Vereidigung als Wirtschaftsprüfer

Das Examen, das zweimal jährlich durchgeführt wird, gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung. Die schriftlichen Prüfungen finden bundesweit einheitlich jeweils im Februar und August statt. Einzelheiten zum Ablauf des Prüfungsverfahrens regelt die WiPrPrüfV (Anhang 2).

2. Examensanforderungen

Die Inhalte des Wirtschaftsprüfungsexamens sind in § 4 WiPrPrüfV festgelegt. Der IDW/WPK-Arbeitskreis „Reform des Wirtschaftsprüfungsexamens“ hat eine inhaltliche Konkretisierung der Prüfungsgebiete vorgenommen, welche die examensrelevanten Themenkomplexe aufgliedert.

Die Verlautbarung steht – derzeit noch als Entwurf – im Internet (www.idw.de unter der Rubrik Verlautbarungen) als Download zur Verfügung.

Examensanforderungen

§§ 4 und 7 WiPrPrüfV
Prüfungsgebiete und Klausurenanzahl

Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht

2 Klausuren

1. Rechnungslegung
   a) Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht,
   b) Konzernabschluss und Konzernlagebericht, Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen,
   c) International anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze,
   d) Rechnungslegung in besonderen Fällen,
   e) Jahresabschlussanalyse;
2. Prüfung
   a) Prüfung der Rechnungslegung: rechtliche Vorschriften und Prüfungsstandards, insbesondere Prüfungsgegenstand und Prüfungsauftrag, Prüfungsansatz und Prüfungsdurchführung, Bestätigungsvermerk, Prüfungsbericht und Bescheinigungen, andere Reporting-Aufträge,
   b) Sonstige gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen, insbesondere: aktienrechtliche Sonderprüfungen, Prüfung von Risikofrüherkennungssystemen, Geschäftsführungsprüfungen,
   c) andere betriebswirtschaftliche Prüfungen;
3. Grundzüge und Prüfung der Informationstechnologie;
4. Bewertung von Unternehmen und Unternehmensanteilen;
5. Berufsrecht.

Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre

2 Klausuren

1. Angewandte Betriebswirtschaftslehre
   a) Kosten- und Leistungsrechnung,
   b) Planungs- und Kontrollinstrumente,
   c) Unternehmensführung und Unternehmensorganisation,
   d) Unternehmensfinanzierung und Investitionsrechnung,
   einschließlich methodischer Problemstellungen der externen Rechnungslegung, der Corporate Governance und der Unternehmensbewertung;
2. Volkswirtschaftslehre
   a) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik,
   b) Grundzüge der Finanzwissenschaft.
3. Die Nummern 1 und 2 umfassen Grundkenntnisse anwendungsorientierter Mathematik und Statistik.

Wirtschaftsrecht

1 Klausur

1. Grundzüge des Bürgerlichen Rechts einschließlich Grundzüge des Arbeitsrechts und Grundzüge des internationalen Privatrechts, insbesondere Recht der Schuldverhältnisse und Sachenrecht;
2. Handelsrecht, insbesondere Handelsstand und -geschäfte einschließlich internationalem Kaufrecht;
3. Gesellschaftsrecht (Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, Recht der verbundenen Unternehmen), Corporate Governance und Grundzüge des Kapitalmarktrechts;
4. Umwandlungsrecht;
5. Grundzüge des Insolvenzrechts;
6. Grundzüge des Europarechts.

Steuerrecht

2 Klausuren

1. Abgabenordnung und Nebengesetze, Finanzgerichtsordnung;
2. Recht der Steuerarten, insbesondere
   a) Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer,
   b) Bewertungsgesetz, Erbschaftsteuer, Grundsteuer,
   c) Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer,
   d) Umwandlungssteuerrecht;
3. Grundzüge des Internationalen Steuerrechts.

3. Verkürztes Examen

Die Möglichkeit zur Verkürzung des Wirtschaftsprüfungsexamens bestand bisher nur aufgrund der Anerkennung der Berufsqualifikation als Steuerberater (§ 13 WPO) oder als vereidigter Buchprüfer (§13a WPO)[1]. Diese Berufsqualifikationen werden in einem staatlichen Examen erworben und per se als gleichwertig mit den Anforderungen des Wirtschaftsprüfungsexamens in den zu befreienden Prüfungsgebieten anerkannt.

Mit dem Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz wurde die Möglichkeit zur Anrechnung von Prüfungsleistungen aus einem Hochschulstudium geschaffen. Dies setzt voraus, dass die an der Hochschule erbrachten Leistungen den Anforderungen im Wirtschaftsprüfungsexamen gleichwertig sind. Damit entfällt die schriftliche und mündliche Prüfung in dem Prüfungsgebiet. Eine Anrechnung ist nur in den Prüfungsgebieten Angewandte BWL/VWL und Wirtschaftsrecht zulässig.

Die WPO sieht hierfür zwei Wege vor:

- Der erfolgreiche Abschluss eines nach § 8a WPO akkreditierten Masterstudiengangs befreit von den Prüfungsgebieten Angewandte BWL/VWL und Wirtschaftsrecht im Wirtschaftsprüfungsexamen. Die Leistungen gelten per se als gleichwertig. Das Wirtschaftsprüfungsexamen verkürzt sich damit auf zwei Prüfungsgebiete, in denen jeweils zwei Klausuren und eine mündliche Prüfung abzulegen sind. Der Ausbildungsweg ist auf Seite 7 dargestellt.
- Nach § 13b WPO können Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer Hochschulausbildung (z.B. in einem Diplom-, Bachelor-, Master- oder mit einem Staatsexamen abschließenden Studiengang) erbracht werden, angerechnet werden, wenn ihre Gleichwertigkeit in Inhalt, Form und Umfang durch die Prüfungsstelle festgestellt wird. Die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen für die Feststellung der Gleichwertigkeit und das Verfahren regeln die §§ 7 ff. WPAnrV. Die Hochschulen können vor jedem Semester vorab bei der Prüfungsstelle eine Bestätigung beantragen, wonach zur Anrechnung vorgesehene schriftliche und mündliche Prüfungen denen des Wirtschaftsprüfungsexamens gleichwertig sind. Der Student erhält damit frühzeitig die Sicherheit, welche Leistungen im Wirtschaftsprüfungsexamen anrechenbar sind. Die Bestätigung der Hochschule ersetzt nicht die Entscheidung der Prüfungsstelle.

  Der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs, aus dem die Leistungsnachweise stammen, darf zum Zeitpunkt der Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen nicht länger als sechs Jahre zurückliegen. Eine Liste der nach § 13b WPO anerkannten Lehrveranstaltungen wird demnächst auf der Internetseite der WPK (www.wpk.de) abrufbar sein.

Die Verkürzung nach § 13 WPO kann neben § 13b WPO in Anspruch genommen werden. Für den Ausbildungsweg nach § 8a WPO ist eine Verkürzung nach § 13 WPO nicht relevant.

[1] Prüfungen nach § 13a WPO werden nur noch bis zum 31.12.2009 durchgeführt.

Übersicht über die Möglichkeiten zur Verkürzung des Wirtschaftsprüfungsexamens

Rechtsgrundlage	Prüfungsgebiet			
	Prüfungswesen	Angewandte BWL/VWL	Wirtschaftsrecht	Steuerrecht
§ 13 WPO	X	X	X	–
§ 8a WPO	X	–	–	X
§ 13b WPO	X	X/–	X/–	X

X Pflichtgebiet
– Befreiung aufgrund gleichwertiger Leistungen

4. Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der WPK
Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist an die Landesgeschäftsstelle der WPK zu richten, an deren Ort der Prüfungskandidat das schriftliche und mündliche Examen ablegen möchte. Eine Änderung der regionalen Zuständigkeit ist während des Prüfungsverfahrens grundsätzlich nicht möglich. Die schriftlichen Prüfungen werden bundeseinheitlich grundsätzlich jeweils im Februar und August durchgeführt.

Auskünfte erteilen die Landesgeschäftsstellen der WPK.

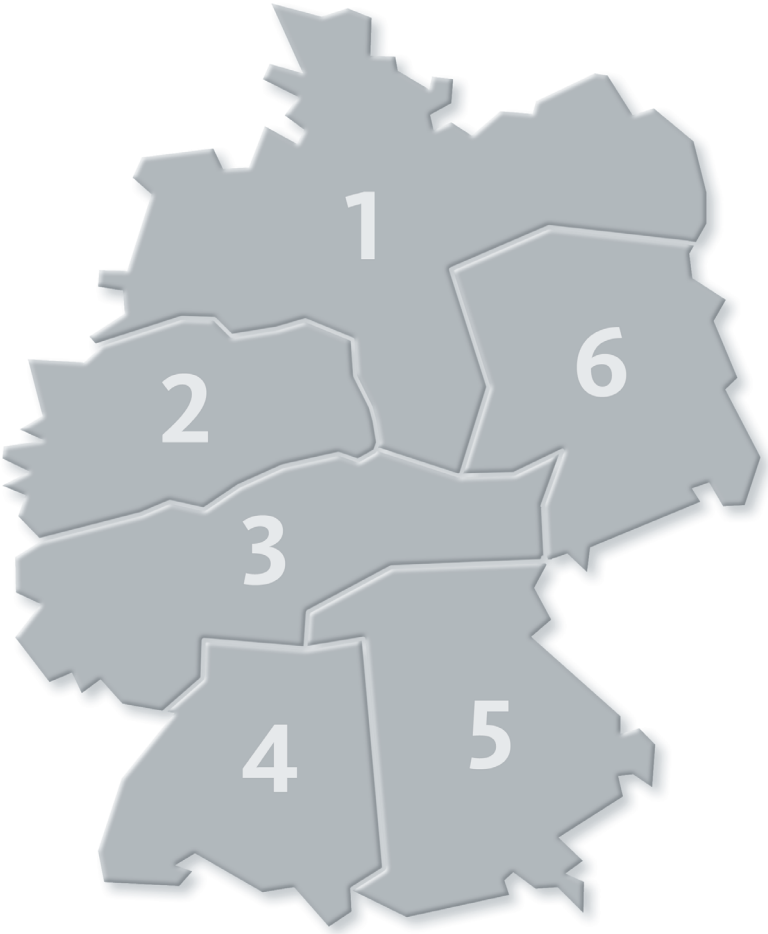

1 **Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein**
Ferdinandstraße 12
20095 Hamburg
Telefon: 0 40/8 08 03 43-0
Telefax: 0 40/8 08 03 43-12
eMail: lgs-hamburg@wpk.de

2 **Nordrhein-Westfalen**
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf
Telefon: 02 11/45 61-0
Telefax: 02 11/45 61-193
eMail: lgs-duesseldorf@wpk.de

3 **Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen**
Sternstraße 8
60318 Frankfurt/Main
Telefon: 0 69/36 50 62-630
Telefax: 0 69/36 50 62-632
eMail: lgs-frankfurt@wpk.de

4 **Baden-Württemberg**
Calwer Str. 11
70173 Stuttgart
Telefon: 07 11/2 39 77-0
Telefax: 07 11/2 39 77-12
eMail: lgs-stuttgart@wpk.de

5 **Bayern**
Marienstrasse 14/16
80331 München
Telefon: 0 89/54 46 16-0
Telefax: 0 89/54 46 16-12
eMail: lgs-muenchen@wpk.de

6 **Berlin, Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt**
Rauchstraße 26
10787 Berlin
Telefon: 0 30/72 61 61-0
Telefax: 0 30/72 61 61-199
eMail: lgs-berlin@wpk.de

5. Examensvorbereitung
Grundlage für ein erfolgreiches Wirtschaftsprüfungsexamen ist eine gezielte fachliche Ausbildung des Kandidaten. Für das Studium empfiehlt sich eine Ausrichtung auf Fächer mit Bezug zu den Prüfungsgebieten des § 4 WiPrPrüfV. Die IDW Akademie bietet verschiedene Kurse und Veranstaltungen an, die die berufliche Tätigkeit begleiten, zum Berufsexamen hinführen oder das hierfür notwendige Fachwissen abrunden und aktualisieren.

Berufsbegleitende Ausbildung
Mit der Aufnahme der beruflichen Tätigkeit bei einem Berufsangehörigen steht die Möglichkeit offen, an der Berufsbegleitenden Ausbildung teilzunehmen. Die Berufsbegleitende Ausbildung konzentriert sich auf die wesentlichen Tätigkeitsfelder des Wirtschaftsprüfers. Behandelt werden die Gebiete Prüfungswesen, Steuern, Betriebswirtschaft und Recht. Das im Studium erworbene Basiswissen wird aufgefrischt, vertieft und erweitert. Darüber hinaus werden für die Praxis wichtige Kenntnisse vermittelt.

Studienlehrgänge zur Vorbereitung auf das Wirtschaftsprüfungsexamen
Speziell zur Vorbereitung auf das Wirtschaftsprüfungsexamen führt die IDW Akademie Studienlehrgänge durch. Sie vermitteln den Lehrstoff der im Wirtschaftsprüfungsexamen geforderten Prüfungsgebiete mit Ausnahme des Steuerrechts. Letzteres ist entbehrlich, da etwa 85% aller Kandidaten im Hinblick auf eine bereits erworbene Qualifikation als Steuerberater auf das Prüfungsfach „Steuerrecht“ verzichten können.

Der Studienlehrgang umfasst 10 Wochen, die einzeln und unabhängig voneinander belegbar sind (jeweils in der Zeit von September bis Januar; aufgrund der großen Nachfrage nach dem Kursteil „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ wird dieses Themengebiet in der Zeit von April bis Juni wiederholt, so dass eine Vorbereitung zu jedem Prüfungstermin gewährleistet ist). Ergänzend wird ein einwöchiger Klausurenkurs „Wirtschaftsrecht“ angeboten, der den überwiegend wirtschaftswissenschaftlich orientierten Kandidaten die Möglichkeit bietet, sich in der Anfertigung juristischer Klausuren zu üben.

Weitere Fachveranstaltungen des IDW
Prüfungskandidaten ist es darüber hinaus möglich, bestimmte Veranstaltungen des IDW zu aktuellen Fragen aus den Tätigkeitsgebieten des Wirschaftsprüfers im Rahmen der Vortragsveranstaltungen der Landesgruppen des IDW zu besuchen.

Weitere Einzelheiten zu den Veranstaltungen können im Internet (www.idw-akademie.de) abgerufen werden.

III. Die Eignungsprüfung für Abschlussprüfer aus EU/EWR-Staaten oder der Schweiz (§§ 131g ff. WPO)

Eine dem Wirtschaftsprüfer vergleichbare Berufsqualifikation, die in einem Mitgliedstaat der EU, des EWR-Abkommens oder der Schweiz erworben wurde, berechtigt Staatsangehörige aus diesen Staaten zur Teilnahme an der Eignungsprüfung. Auf Anfrage erteilt die Prüfungsstelle eine kostenpflichtige verbindliche Auskunft über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen. Die Eignungsprüfung ist eine eigenständige, aber gegenüber dem regulären Wirtschaftsprüfungsexamen verkürzte Prüfung, da der Bewerber bereits über eine gleichwertige Berufsqualifikation verfügt, die ihn zur Durchführung von Abschlussprüfungen nach der Richtlinie 2006/43/EG vom 17. Mai 2006 berechtigt. Gegenstand der Prüfung sind die nationalen Rechtsvorschriften, die für die Berufsausübung Bedeutung haben. Hierzu zählen die Vorschriften des Steuer-, Wirtschafts- und Berufsrechts. Die Eignungsprüfung umfasst eine schriftliche Prüfung mit zwei Klausuren sowie eine mündliche Prüfung, die in deutscher Sprache zu absolvieren sind. Das Verfahren entspricht weitgehend dem Wirtschaftsprüfungsexamen. Die Prüfung findet einmal jährlich statt. Einzelheiten regeln die §§ 25 bis 34 WiPrPrüfV (Anhang 2).

Eignungsprüfung

§§ 131g Abs. 1 und 2 WPO
Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen:
– Staatsangehöriger eines EU/EWR-Staates oder der Schweiz
– Inhaber eines Diploms, das zur Durchführung von Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen i.S.d. Art. 1 der Richtlinie 2006/43/EG berechtigt

↓

§§ 131g Abs. 3 WPO, 25 WiPrPrüfV
Antrag auf Zulassung bei der Prüfungsstelle

↓

Zulassung zur Eignungsprüfung (Zulassungsgebühr 500 €)

↓

Eignungsprüfung (Prüfungsgebühr 650 €)

§§ 27 Abs. 1 und 3, 29 WiPrPrüfV
Schriftliche Prüfung: je eine Klausur (4-6 Stunden)
– Wirtschaftsrecht
– Steuerrecht

§§ 27 Abs. 2, 30 WiPrPrüfV
Mündliche Prüfung: bis zu einer Stunde je Bewerber
– Wirtschaftliches Prüfungswesen
– Berufsrecht
– Wahlfach

§ 28 WiPrPrüfV
Erleichterungen

§§ 131h Abs. 1 WPO, 26 WiPrPrüfV
Prüfungskommission

§ 33 WiPrPrüfV
ggf. Wiederholung der Prüfung

↓

§§ 131k, 15, 17 WPO
Bestellung und Vereidigung als Wirtschaftsprüfer

Anhang

Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung – WPO) Auszüge: §§ 1-21; 131g-m

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

1 Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüferinnen (Berufsangehörige) sind Personen, die als solche öffentlich bestellt sind. Die Bestellung setzt den Nachweis der persönlichen und fachlichen Eignung im Zulassungs- und staatlichen Prüfungsverfahren voraus.

2 Der Wirtschaftsprüfer übt einen freien Beruf aus. Seine Tätigkeit ist kein Gewerbe.

3 Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bedürfen der Anerkennung. Die Anerkennung setzt den Nachweis voraus, dass die Gesellschaft von Wirtschaftsprüfern verantwortlich geführt wird.

§ 2 Inhalt der Tätigkeit

1 Wirtschaftsprüfer haben die berufliche Aufgabe, betriebswirtschaftliche Prüfungen, insbesondere solche von Jahresabschlüssen wirtschaftlicher Unternehmen, durchzuführen und Bestätigungsvermerke über die Vornahme und das Ergebnis solcher Prüfungen zu erteilen.

2 Wirtschaftsprüfer sind befugt, ihre Auftraggeber in steuerlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zu beraten und zu vertreten.

3 Wirtschaftsprüfer sind weiter befugt

1. unter Berufung auf ihren Berufseid auf den Gebieten der wirtschaftlichen Betriebsführung als Sachverständige aufzutreten;
2. in wirtschaftlichen Angelegenheiten zu beraten und fremde Interessen zu wahren;
3. zur treuhänderischen Verwaltung.

§ 3 Berufliche Niederlassung

1 Berufsangehörige müssen unmittelbar nach der Bestellung eine berufliche Niederlassung begründen und eine solche unterhalten; wird die Niederlassung in einem Staat begründet, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union, Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder die Schweiz ist (Drittstaat), muss eine zustellungsfähige Anschrift im Inland unterhalten werden. Berufliche Niederlassung eines selbständigen Wirtschaftsprüfers ist die eigene Praxis, von der aus er seinen Beruf überwiegend ausübt. Als berufliche Niederlassung eines ausschließlich nach § 43a Abs. 1 angestellten Wirtschaftsprüfers gilt die Niederlassung, von der aus er seinen Beruf überwiegend ausübt.

2 Bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ist Sitz der Hauptniederlassung der Sitz der Gesellschaft.

3 Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften dürfen Zweigniederlassungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes begründen.

§ 4 Wirtschaftsprüferkammer

1 Zur Erfüllung der beruflichen Selbstverwaltungsaufgaben wird eine Kammer der Wirtschaftsprüfer gebildet; diese wird bei der Prüfung und der Eignungsprüfung, der Bestellung, der Anerkennung, dem Widerruf und der Registrierung, der Berufsaufsicht und der Qualitätskontrolle sowie bei dem Erlass von Berufsausübungsregelungen (§ 57 Abs. 3, § 57c) in mittelbarer Staatsverwaltung tätig. Sie führt die Bezeichnung „Wirtschaftsprüferkammer“.

2 Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihr Sitz bestimmt sich nach ihrer Satzung.

3 Die Wirtschaftsprüferkammer kann Landesgeschäftsstellen errichten.

Zweiter Teil
Voraussetzungen für die Berufsausübung

Erster Abschnitt
Zulassung zur Prüfung

§ 5 Prüfungsstelle, Rechtsschutz

1 Die Wirtschaftsprüferkammer richtet zur Erfüllung der ihr nach dem Zweiten und Neunten Teil dieses Gesetzes obliegenden Aufgaben für das Zulassungs- und staatliche Prüfungsverfahren eine „Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer“ (Prüfungsstelle) ein.

2 Die Prüfungsstelle ist eine selbständige Verwaltungseinheit bei der Wirtschaftsprüferkammer. Die Prüfungsstelle wird von einer Person geleitet, welche die Befähigung zum Richteramt haben muss (Leitung der Prüfungsstelle). Die Prüfungsstelle ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Weisungen nicht gebunden.

3 Die Prüfungsstelle kann bei der Durchführung ihrer Aufgaben die Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer einbeziehen.

4 Die Prüfungsstelle unterstützt die Aufgabenkommission, die Prüfungskommission und die Widerspruchskommission.

5 Über den Widerspruch gegen Bescheide, die im Rahmen des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens erlassen worden sind, entscheidet die Widerspruchskommission.

§ 6 Verbindliche Auskunft

Auf Antrag erteilt die Prüfungsstelle eine verbindliche Auskunft über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, für die Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen und für die Anrechnung von Prüfungsleistungen.

§ 7 Antrag auf Zulassung zur Prüfung

Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist in schriftlicher Form an die Prüfungsstelle zu richten.

§ 8 Voraussetzungen für die Zulassung (Vorbildung)

1 Die Zulassung setzt den Nachweis einer abgeschlossenen Hochschulausbildung voraus.

2 Auf den Nachweis einer abgeschlossenen Hochschulausbildung kann verzichtet werden, wenn die Bewerbenden

1. sich in mindestens zehnjähriger Tätigkeit als Beschäftigte bei Berufsangehörigen, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, vereidigten Buchprüfern oder vereidigten Buchprüferinnen, einer Buchprüfungsgesellschaft, einem genossenschaftlichen Prüfungsverband oder der Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes oder einer überörtlichen Prüfungseinrichtung für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts bewährt haben;
2. mindestens fünf Jahre den Beruf als vereidigter Buchprüfer oder vereidigte Buchprüferin oder als Steuerberater oder Steuerberaterin ausgeübt haben.

3 Wurde die Hochschulausbildung außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes abgeschlossen, so muss das Abschlusszeugnis gleichwertig sein.

§ 8a Anerkannte Hochschulausbildungsgänge, Rechtsverordnung

1 Hochschulausbildungsgänge,

1. die alle Wissensgebiete nach § 4 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung umfassen,
2. die mit einer Hochschulprüfung oder einer staatlichen Prüfung abschließen und
3. in denen Prüfungen einzelner Wissensgebiete, für die ein Leistungsnachweis ausgestellt wird, in Inhalt, Form und Umfang einer Prüfung im Wirtschaftsprüfungsexamen entsprechen,

können auf Antrag der Hochschule von der in der Rechtsverordnung nach Absatz 3 bestimmten Stelle als zur Ausbildung von Berufsangehörigen besonders geeignet anerkannt werden.

2 Leistungsnachweise, die in Prüfungen nach Absatz 1 Nr. 3 erbracht wurden, ersetzen die entsprechenden Prüfungen im Wirtschaftsprüfungsexamen. Die Leistungsnachweise sind der Prüfungsstelle vorzulegen.

3 Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Anerkennung zuständige Stelle. In der Rechtsverordnung kann es ferner

1. die Voraussetzungen der Anerkennung näher bestimmen, insbesondere das Verfahren zur Feststellung, ob Wissensgebiete des Hochschulausbildungsgangs denen nach § 4 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung entsprechen,
2. Einzelheiten des Anerkennungsverfahrens, insbesondere die dem Antrag beizufügenden Unterlagen, und die Bekanntmachung der Anerkennung regeln sowie
3. die Voraussetzungen der frühzeitigen Zulassung zur Prüfung nach § 9 Abs. 6 Satz 2, insbesondere die dem Antrag beizufügenden Unterlagen, bestimmen.

§ 9 Voraussetzungen für die Zulassung (Prüfungstätigkeit)

1 Die Zulassung setzt eine für die Ausübung des Berufes genügende praktische Ausbildung (Tätigkeit) voraus. Bewerbende mit abgeschlossener Hochschulausbildung haben eine wenigstens dreijährige Tätigkeit bei einer in § 8 Abs. 2 Nr. 1 genannten Stelle nachzuweisen. Beträgt die Regelstudienzeit der Hochschulausbildung weniger als acht Semester, verlängert sich die Tätigkeit auf vier Jahre; eine darüber hinausgehende Tätigkeit wird nicht gefordert. Die Tätigkeit muss nach Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses erbracht werden; Absatz 6 Satz 2 bleibt unberührt.

2 Von ihrer gesamten Tätigkeit müssen die Bewerbenden wenigstens während der Dauer zweier Jahre überwiegend an Abschlussprüfungen teilgenommen und bei der Abfassung der Prüfungsberichte mitgewirkt haben (Prüfungstätigkeit). Sie sollen während dieser Zeit insbesondere an gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen teilgenommen und an der Abfassung der Prüfungsberichte hierüber mitgewirkt haben. Die Prüfungstätigkeit muss

1. im Falle des § 8 Abs. 2 Nr. 1 nach dem fünften Jahr der Mitarbeit abgeleistet werden;
2. im Falle des § 8 Abs. 2 Nr. 2 während oder nach der beruflichen Tätigkeit als vereidigter Buchprüfer oder vereidigte Buchprüferin oder als Steuerberater oder Steuerberaterin abgeleistet werden.

Das Erfordernis der Prüfungstätigkeit ist erfüllt, wenn die Bewerbenden nachweislich in fremden Unternehmen materielle Buch- und Bilanzprüfungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durchgeführt haben. Als fremd gilt ein Unternehmen, mit dem die Bewerbenden weder in einem Leitungs- noch in einem Anstellungsverhältnis stehen oder gestanden haben.

3 Die Prüfungstätigkeit muss in Mitarbeit bei Berufsangehörigen, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, vereidigten Buchprüfern oder vereidigten Buchprüferinnen, einer Buchprüfungsgesellschaft, einem genossenschaftlichen Prüfungsverband, einer Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes oder einer überörtlichen Prüfungseinrichtung für Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, in denen ein Berufsangehöriger tätig ist, ausgeübt worden sein.

4 Der Nachweis der Tätigkeit wie auch der Prüfungstätigkeit entfällt für Bewerbende, die seit mindestens fünfzehn Jahren den Beruf als Steuerberater oder Steuerberaterin oder als vereidigter Buchprüfer oder vereidigte Buchprüferin ausgeübt haben; dabei sind

bis zu zehn Jahre Berufstätigkeit als Steuerbevollmächtigter oder Steuerbevollmächtigte anzurechnen.

5 Eine Revisorentätigkeit in größeren Unternehmen oder eine Tätigkeit als Steuerberater oder Steuerberaterin oder in einem Prüfungsverband nach § 26 Abs. 2 des Kreditwesengesetzes oder eine mit der Prüfungstätigkeit in Zusammenhang stehende Tätigkeit bei der Wirtschaftsprüferkammer oder bei einer Personenvereinigung nach § 43a Abs. 4 Nr. 4 kann bis zur Höchstdauer von einem Jahr auf die Tätigkeit nach Absatz 1 angerechnet werden. Dasselbe gilt für prüfende Personen im öffentlichen Dienst, sofern sie nachweislich selbständig Prüfungen von größeren Betrieben durchgeführt haben. Eine Tätigkeit im Ausland ist auf die Tätigkeit nach Absatz 1 anzurechnen, wenn sie bei einer Person, die in dem ausländischen Staat als sachverständiger Prüfer ermächtigt oder bestellt ist, abgeleistet wurde und wenn die Voraussetzungen für die Ermächtigung oder Bestellung den Vorschriften dieses Gesetzes im Wesentlichen entsprechen.

6 Eine Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1, die im Rahmen eines nach § 8a anerkannten Hochschulausbildungsgangs nachgewiesen wird, kann bis zu einer Höchstdauer von einem Jahr auf die Tätigkeit nach Absatz 1 angerechnet werden. Zudem kann die Zulassung zur Prüfung abweichend von Absatz 1 bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen.

§§ 10 bis 11a (aufgehoben)

Zweiter Abschnitt
Prüfung

§ 12 Prüfungskommission und Gliederung der Prüfung

1 Die Prüfung wird vor der Prüfungskommission abgelegt.

2 Die Prüfung gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung.

3 An alle Bewerber sind ohne Rücksicht auf ihren beruflichen Werdegang gleiche Anforderungen zu stellen.

§ 13 Verkürzte Prüfung für Steuerberater

Steuerberater und Bewerber, die die Prüfung als Steuerberater bestanden haben, können die Prüfung in verkürzter Form ablegen. Bei der Prüfung in verkürzter Form entfällt die schriftliche und mündliche Prüfung im Steuerrecht.

§ 13a Verkürzte Prüfung für vereidigte Buchprüfer

1 Vereidigte Buchprüfer und vereidigte Buchprüferinnen können die Prüfung in verkürzter Form ablegen. Bei der Prüfung in verkürzter Form entfällt für vereidigte Buchprüfer und vereidigte Buchprüferinnen, die Steuerberater oder Steuerberaterinnen sind, die schriftliche und mündliche Prüfung im Steuerrecht, in Angewandter Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre, für vereidigte Buchprüfer und vereidigte Buchprüferinnen, die Rechtsanwälte oder Rechtsanwältinnen sind, im Wirtschaftsrecht, in Angewandter Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre.

2 Anträge auf Zulassung zur verkürzten Prüfung, die nicht für eine Wiederholungsprüfung gestellt werden, müssen bis spätestens 31. Dezember 2007 formgerecht eingereicht werden. Die Prüfungen müssen bis spätestens 31. Dezember 2009 abgelegt sein. Dieselbe Frist gilt für die den Prüfungen nachfolgenden Rücktrittsfolge- und Wiederholungsprüfungen nach den §§ 21, 22, 32 und 33 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung; nach Ablauf der Frist nach Satz 2 besteht kein Anspruch mehr auf deren Durchführung.

§ 13b Verkürzte Prüfung nach Anrechnung gleichwertiger Prüfungsleistungen, Rechtsverordnung

Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer Hochschulausbildung erbracht werden, werden angerechnet, wenn ihre Gleichwertigkeit in Inhalt, Form und Umfang mit den in § 4 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung aufgeführten Anforderungen der Prüfungsgebiete Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftsrecht im Zulassungsverfahren durch die Prüfungsstelle festgestellt wird. Bei der Prüfung in verkürzter Form entfällt die schriftliche und mündliche Prüfung in dem entsprechenden Prüfungsgebiet. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die inhaltlichen und formalen Voraussetzungen für die Feststellung der Gleichwertigkeit und das Verfahren festzulegen.

§ 14 Einzelheiten des Prüfungsverfahrens

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie regelt durch Rechtsverordnung

1. die Einrichtung der Prüfungskommission, der Aufgabenkommission und der Widerspruchskommission, in denen jeweils eine Person, die eine für die Wirtschaft zuständige oder eine andere oberste Landesbehörde vertritt, den Vorsitz hat, die Zusammensetzung und die Berufung ihrer Mitglieder;
2. die Einzelheiten der Prüfungsaufgabenfindung, der Prüfung und des Prüfungsverfahrens, insbesondere die dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beizufügenden Unterlagen, und die Prüfungsgebiete;
3. die schriftliche und mündliche Prüfung, Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung, Prüfungsergebnis, Ergänzungsprüfung, Wiederholung der Prüfung und die Mitteilung des Prüfungsergebnisses.

Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 14a Zulassungsgebühr, Prüfungsgebühr

Für alle Zulassungs- und Prüfungsverfahren und für erfolglose Widerspruchsverfahren sind Gebühren an die Wirtschaftsprüferkammer zu zahlen; die Wirtschafts-

prüferkammer kann die Erhebung der Gebühren sowie deren Höhe und Fälligkeit bestimmen. Näheres regelt die Gebührenordnung der Wirtschaftsprüferkammer (§ 61 Abs. 2).

§§ 14b und 14c (aufgehoben)

Dritter Abschnitt
Bestellung

§ 15 Bestellungsbehörde und Gebühren

Nach bestandener Prüfung wird der Bewerber auf Antrag durch Aushändigung einer von der Wirtschaftsprüferkammer ausgestellten Urkunde als Wirtschaftsprüfer bestellt. Eine Bestellung in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Zuständig ist die Wirtschaftsprüferkammer. Wird der Antrag auf Bestellung als Wirtschaftsprüfer nicht innerhalb von fünf Jahren nach bestandener Prüfung gestellt, so finden auf die Bestellung die Vorschriften des § 23 Abs. 2 und 3 entsprechende Anwendung. Wer gemäß § 9 Abs. 6 Satz 2 zugelassen wurde, hat vor der Bestellung den Nachweis der insgesamt dreijährigen Tätigkeit nach § 9 Abs. 1, einschließlich der Prüfungstätigkeit nach § 9 Abs. 2, vorzulegen.

§ 16 Versagung der Bestellung

1 Die Bestellung ist zu versagen,
1. wenn nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verwirkt wurde;
2. wenn infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht gegeben ist;
3. solange die vorläufige Deckungszusage auf den Antrag zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung nicht vorliegt, es sei denn, es besteht ausschließlich eine Tätigkeit als Organmitglied oder eine Anstellung nach § 43a Abs. 1;
4. wenn sich der Bewerber oder die Bewerberin eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das die Ausschließung aus dem Beruf rechtfertigen würde;
5. wenn der Bewerber oder die Bewerberin aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht nur vorübergehend nicht in der Lage ist, den Beruf ordnungsgemäß auszuüben;
6. solange eine Tätigkeit ausgeübt wird, die mit dem Beruf nach § 43 Abs. 2 Satz 1 oder § 43a Abs. 3 unvereinbar ist;
7. wenn sich der Bewerber oder die Bewerberin in nicht geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere in Vermögensverfall befindet; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen eröffnet oder eine Eintragung in das vom Insolvenzgericht oder vom Vollstreckungsgericht zu führende Verzeichnis (§ 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung, § 915 der Zivilprozessordnung) vorliegt.

2 Die Bestellung kann versagt werden, wenn der Bewerber sich so verhalten hat, dass die Besorgnis begründet ist, er werde den Berufspflichten als Wirtschaftsprüfer nicht genügen.

3 Über die Versagung der Bestellung entscheidet die Wirtschaftsprüferkammer.

§ 16a Ärztliches Gutachten im Bestellungsverfahren

1 Wenn es zur Entscheidung über den Versagungsgrund des § 16 Abs. 1 Nr. 5 erforderlich ist, gibt die Prüfungsstelle dem Bewerber oder der Bewerberin auf, innerhalb einer bestimmten angemessenen Frist ein Gutachten eines bestimmten Arztes oder einer bestimmten Ärztin über den Gesundheitszustand des Bewerbers oder der Bewerberin vorzulegen. Das Gutachten muss auf einer Untersuchung und, wenn dies ein Amtsarzt oder eine Amtsärztin für notwendig hält, auch auf einer klinischen Beobachtung des Bewerbers oder der Bewerberin beruhen. Die Kosten des Gutachtens hat der Bewerber oder die Bewerberin zu tragen.

2 Anordnungen nach Absatz 1 sind mit Gründen zu versehen und dem Bewerber oder der Bewerberin zuzustellen. Gegen die Anordnungen kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

3 Kommt der Bewerber oder die Bewerberin ohne ausreichenden Grund der Anordnung der Wirtschaftsprüferkammer nicht nach, gilt der Antrag auf Bestellung als zurückgenommen.

§ 17 Berufsurkunde und Berufseid

1 Bewerber haben vor Aushändigung der Urkunde den Berufseid vor der Wirtschaftsprüferkammer oder einer von ihr im Einzelfall beauftragten Stelle zu leisten.
Die Eidesformel lautet: „Ich schwöre, dass ich die Pflichten eines Wirtschaftsprüfers verantwortungsbewusst und sorgfältig erfüllen, insbesondere Verschwiegenheit bewahren und Prüfungsberichte und Gutachten gewissenhaft und unparteiisch erstatten werde, so wahr mir Gott helfe."

2 Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

3 Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgesellschaft an Stelle des Eides andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so kann der Bewerber, der Mitglied einer solchen Religionsgesellschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen.

§ 18 Berufsbezeichnung

1 Wirtschaftsprüfer haben im beruflichen Verkehr die Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer" zu führen. Frauen können die Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüferin" führen. Werden Erklärungen im Rahmen von Tätigkeiten nach § 2 Abs. 1, die Berufsangehörigen gesetzlich vorbehalten sind, abgegeben, so dürfen diese Erklärungen unter Verwendung nur der Berufsbezeichnung und zusätzlich mit einem amtlich verliehenen ausländischen Prüfertitel unterzeichnet werden.

2 Akademische Grade und Titel und Zusätze, die auf eine staatlich verliehene Graduierung hinweisen, können neben der Berufsbezeichnung geführt werden. Amts- und Berufsbezeichnungen sind zusätzlich gestattet, wenn sie amtlich verliehen worden sind und es sich um Bezeichnungen für eine Tätigkeit handelt, die neben der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers ausgeübt werden darf (§ 43a); zulässig sind auch Fachanwaltsbezeichnungen. Zusätzlich gestattet sind auch in anderen Staaten zu Recht geführte Berufsbezeichnungen für die Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer oder für eine Tätigkeit, die neben der Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer ausgeübt werden darf.

3 Mit dem Erlöschen, der Rücknahme oder dem Widerruf der Bestellung erlischt die Befugnis, die Berufsbezeichnung zu führen. Die Berufsbezeichnung darf auch nicht mit einem Zusatz, der auf die frühere Berechtigung hinweist, geführt werden.

4 Die Wirtschaftsprüferkammer kann Berufsangehörigen, die wegen hohen Alters oder wegen körperlicher Leiden auf die Rechte aus der Bestellung verzichten und keine berufliche Tätigkeit mehr ausüben, auf Antrag die Erlaubnis erteilen, weiterhin die Berufsbezeichnung zu führen. Die Wirtschaftsprüferkammer kann diese Erlaubnis zurücknehmen oder widerrufen, wenn nachträglich Umstände bekannt werden oder eintreten, die das Erlöschen, die Rücknahme oder den Widerruf der Bestellung nach sich ziehen würden oder zur Ablehnung der Erlaubnis hätten führen können. Vor der Rücknahme oder dem Widerruf der Erlaubnis ist der oder die Betroffene zu hören.

§ 19 Erlöschen der Bestellung

1 Die Bestellung erlischt durch
1. Tod,
2. Verzicht,
3. rechtskräftige Ausschließung aus dem Beruf.

2 Der Verzicht ist schriftlich gegenüber der Wirtschaftsprüferkammer zu erklären.

§ 20 Rücknahme und Widerruf der Bestellung

1 Die Bestellung ist mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis die Bestellung hätte versagt werden müssen.

2 Die Bestellung ist zu widerrufen, wenn der Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüferin
1. nicht eigenverantwortlich tätig ist oder eine Tätigkeit ausübt, die mit dem Beruf nach § 43 Abs. 2 Satz 1 oder § 43a Abs. 3 unvereinbar ist;
2. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat;
3. aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht nur vorübergehend nicht in der Lage ist, den Beruf ordnungsgemäß auszuüben;
4. nicht die vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung (§ 44b Abs. 4, § 54) unterhält oder die vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung innerhalb der letzten fünf Jahre wiederholt mit nennenswerter Dauer nicht aufrechterhalten hat und diese Unterlassung auch zukünftig zu besorgen ist;
5. sich in nicht geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere in Vermögensverfall (§ 16 Abs. 1 Nr. 7) befindet;
6. eine berufliche Niederlassung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 nicht unterhält;
7. nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ein Grundrecht verwirkt hat.

3 Der Wirtschaftsprüfer und die Wirtschaftsprüferin haben der Wirtschaftsprüferkammer unverzüglich anzuzeigen,
1. dass eine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt wird (§ 43a Abs. 3 Nr. 1),
2. dass er oder sie ein Anstellungsverhältnis eingeht oder dass eine wesentliche Änderung eines bestehenden Anstellungsverhältnisses eintritt (§ 43a Abs. 3 Nr. 2),
3. dass er oder sie dauernd oder zeitweilig als Richter oder Richterin, Beamter oder Beamtin, Berufssoldat oder Berufssoldatin oder Soldat auf Zeit oder Soldatin auf Zeit verwendet wird (§ 43a Abs. 3 Nr. 3).

Der Wirtschaftsprüferkammer sind auf Verlangen die Unterlagen über ein Anstellungsverhältnis vorzulegen.

4 In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 und 4 ist von einem Widerruf abzusehen, wenn anzunehmen ist, dass der Wirtschaftsprüfer künftig eigenverantwortlich tätig sein, die nach § 43 Abs. 2 und § 43a Abs. 3 unvereinbare Tätigkeit dauernd aufgeben oder die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung künftig laufend unterhalten wird. Dem Wirtschaftsprüfer kann hierfür eine angemessene Frist gesetzt werden. Kommt er seiner Verpflichtung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so ist der Widerruf der Bestellung auszusprechen. Von einem Widerruf in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 5 kann abgesehen werden, wenn der Wirtschaftsprüferkammer nachgewiesen wird, dass durch die nicht geordneten wirtschaftlichen Verhältnisse die Interessen Dritter nicht gefährdet sind.

5 (aufgehoben)

6 Ist der Wirtschaftsprüfer wegen einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung zur Wahrnehmung seiner Rechte in dem Verfahren nicht in der Lage, bestellt das Vormundschaftsgericht auf Antrag der Wirtschaftsprüferkammer einen Betreuer als gesetzlichen Vertreter in dem Verfahren; die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei der Anordnung einer Betreuung nach §§ 1896 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden. Zum Betreuer soll ein Wirtschaftsprüfer bestellt werden.

7 Entfällt die aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage, sind § 116 Abs. 2 bis 4, § 117 Abs. 2 und § 121 entsprechend anzuwenden. Die Anfechtungsklage gegen

einen Widerruf aus den Gründen des Absatzes 2 Nr. 4 hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 20a Ärztliches Gutachten im Widerrufsverfahren

Im Verfahren wegen des Widerrufs der Bestellung nach § 20 Abs. 2 Nr. 3 ist § 16a Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Wird das Gutachten ohne zureichenden Grund nicht innerhalb der von der Wirtschaftsprüferkammer gesetzten Frist vorgelegt, wird vermutet, dass der Wirtschaftsprüfer aus dem Grund des § 20 Abs. 2 Nr. 3, der durch das Gutachten geklärt werden soll, nicht nur vorübergehend unfähig ist, seinen Beruf ordnungsmäßig auszuüben.

§ 21 Zuständigkeit

Über die Rücknahme und den Widerruf der Bestellung entscheidet die Wirtschaftsprüferkammer.

Neunter Teil
Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer

§ 131g Zulassung zur Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer

1 Ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der in einem Mitgliedstaat oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ein Diplom erlangt hat, aus dem hervorgeht, dass der Inhaber über die beruflichen Voraussetzungen verfügt, die für die unmittelbare Zulassung zur Abschlussprüfung im Sinne des Artikels 2 Nr. 1 der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 157 S. 87) – in diesem Mitgliedstaat oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erforderlich sind, kann abweichend von den Vorschriften des Ersten und Zweiten Abschnitts des Zweiten Teils als Wirtschaftsprüfer bestellt werden, wenn er eine Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer abgelegt hat.

2 Diplome im Sinne des Absatzes 1 sind Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise im Sinne des Artikels 1 Buchstabe a der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (89/48/EWG) – ABl. EG Nr. L 19 (1989), S. 16 –. Ein Diplom auf Grund einer Ausbildung, die nicht überwiegend in den Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz stattgefunden hat, berechtigt zur Ablegung der Eignungsprüfung, wenn der Inhaber tatsächlich und rechtmäßig mindestens drei Jahre Berufserfahrung als gesetzlicher Abschlussprüfer hat und dies von einem Staat nach Absatz 1 bescheinigt wird, der das Diplom ausgestellt oder anerkannt hat.

3 Über die Zulassung zur Eignungsprüfung entscheidet die Prüfungsstelle; der Antrag ist schriftlich einzureichen. §§ 13 bis 13b finden entsprechende Anwendung.

§ 131h Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer

1 Bewerbende, die zugelassen worden sind, legen die Eignungsprüfung vor der Prüfungskommission ab.

2 Die Eignungsprüfung ist eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse des Bewerbers betreffende Prüfung, mit der seine Fähigkeit, den Beruf eines Wirtschaftsprüfers in der Bundesrepublik Deutschland auszuüben, beurteilt werden soll. Die Eignungsprüfung muss dem Umstand Rechnung tragen, dass der Bewerber oder die Bewerberin in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz über die beruflichen Voraussetzungen verfügt, die für die Zulassung zur Pflichtprüfung von Jahresabschlüssen und anderer Rechnungsunterlagen in diesem Staat erforderlich sind.

3 Die Prüfung gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung. Sie wird in deutscher Sprache abgelegt. Prüfungsgebiete sind durch Rechtsverordnung näher zu bestimmende Bereiche des Wirtschaftlichen Prüfungswesens (rechtliche Vorschriften), des Wirtschaftsrechts, des Steuerrechts und das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer.

4 (aufgehoben)

§§ 131i und 131j (aufgehoben)

§ 131k Bestellung

Auf die Bestellung der Personen, die die Prüfung nach § 131h bestanden haben, als Wirtschaftsprüfer findet der Dritte Abschnitt des Zweiten Teils entsprechende Anwendung.

§ 131l Rechtsverordnung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die Prüfung nach § 131h Bestimmungen zu erlassen über die Zusammensetzung der Prüfungskommission und die Berufung ihrer Mitglieder, die Einzelheiten der Prüfung, der Prüfungsgebiete und des Prüfungsverfahrens, insbesondere über die in § 14 bezeichneten Angelegenheiten, den Erlass von Prüfungsleistungen sowie die Zulassung zur Eignungsprüfung von Bewerbenden, welche die Voraussetzungen des Artikels 3 Buchstabe b der Richtlinie (§ 131g Abs. 2 Satz 1) erfüllen. Die Rechts-

verordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 131m Bescheinigungen des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaats

Soweit es für die Entscheidung über die Bestellung als Wirtschaftsprüfer der Vorlage oder Anforderung von

1. Bescheinigungen oder Urkunden darüber, dass keine schwerwiegenden beruflichen Verfehlungen, Straftaten oder sonstige, die Eignung des Bewerbers für den Beruf des Wirtschaftsprüfers in Frage stellende Umstände bekannt sind,
2. Bescheinigungen oder Urkunden darüber, dass sich der Bewerber nicht im Konkurs befindet,
3. Bescheinigungen über die körperliche oder geistige Gesundheit,
4. Führungszeugnissen

des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaats bedarf, genügt eine Bescheinigung oder Urkunde im Sinne des Artikels 6 der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1988 (§ 131g Abs. 2 Satz 1).

Prüfungsverordnung für Wirtschaftsprüfer nach §§ 14 und 131l der Wirtschaftsprüferordnung (Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung – WiPrPrüfV)

Erster Teil
Prüfungsverfahren nach § 14 der Wirtschaftsprüferordnung

§ 1 Antrag auf Zulassung zur Prüfung

1 Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist an die „Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer“ (Prüfungsstelle) zu richten. Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind beizufügen

1. ein tabellarischer Lebenslauf, der genaue Angaben über die Vorbildung und den beruflichen Werdegang enthält;
2. Zeugnisse über Hochschulprüfungen, andere einschlägige Prüfungen und die berufliche Tätigkeit, insbesondere mit Angaben über Art und Umfang der Prüfungstätigkeit, in Urschrift oder beglaubigter Abschrift; Angaben über Art und Umfang der Prüfungstätigkeit sind nicht erforderlich, wenn der Nachweis der Prüfungstätigkeit nach § 9 Abs. 4 der Wirtschaftsprüferordnung entfällt;
3. eine Erklärung darüber, ob und bei welcher Stelle bereits früher ein Antrag auf Zulassung zur Prüfung eingereicht wurde;
4. ein Nachweis der Regelstudienzeit der absolvierten Hochschulausbildung;
5. falls der Nachweis nicht nach § 9 Abs. 4 der Wirtschaftsprüferordnung entfällt, eine Bescheinigung über die Prüfungstätigkeit nach § 9 Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung;
6. (aufgehoben)
7. (aufgehoben)
8. gegebenenfalls eine Erklärung darüber, ob die Prüfung in verkürzter Form (§ 6) abgelegt werden soll;
9. (aufgehoben)

2 Die Bescheinigung gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 5, aus der Art und Umfang der Prüfungstätigkeit, insbesondere die Teilnahme an Abschlussprüfungen und die Mitwirkung bei der Abfassung der Prüfungsberichte, hervorgeht, ist in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizufügen. Die Prüfungsstelle kann die Vorlage von wenigstens zwei Prüfungsberichten verlangen. Werden Prüfungsberichte verlangt, hat die zu prüfende Person zu erklären, dass sie diese selbständig oder im wesentlichen selbständig angefertigt hat und Zustimmungserklärungen der Auftraggebenden und der Auftragnehmenden zur Vorlage der Berichte beizufügen; die zu prüfende Person kann die Kennzeichnung des geprüften Gegenstandes in den Berichten beseitigen. Sind die Auftraggebenden nicht die Unternehmen, auf die sich die Prüfungsberichte beziehen, so sind außerdem deren Zustimmungserklärungen beizufügen. Bei Prüfungsberichten genossenschaftlicher Prüfungsverbände sind Zustimmungserklärungen des Prüfungsverbandes und des geprüften Unternehmens beizufügen. Werden Prüfungsberichte ohne Kennzeichnung des geprüften Gegenstandes vorgelegt, so genügt es, wenn die Auftragnehmenden erklären, dass ihnen gegenüber die Zustimmung der Auftraggebenden erteilt worden ist. Die Bescheinigung hat die ausstellende Stelle genau zu bezeichnen; sie ist von dieser auszustellen. Bescheinigungen oder eidesstattliche Versicherungen von zu prüfenden Personen, die nicht in eigener Praxis tätig sind, reichen nicht aus. Gleiches gilt für den Nachweis der Tätigkeit nach § 9 Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung.

3 Der Antrag und die beigefügten Unterlagen sind von der Prüfungsstelle bis zu fünf Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens aufzubewahren. Der Antrag und die beigefügten Unterlagen können von der zu prüfenden Person, von Mitarbeitern der Prüfungsstelle und der Wirtschaftsprüferkammer sowie von den Mitgliedern der in den §§ 2, 8 und 9 genannten Kommissionen am Aufbewahrungsort (Landesgeschäftsstellen oder Prüfungsstelle) eingesehen werden.

§ 2 Prüfungskommission, Prüfungstermine

1 Der Prüfungskommission gehören als Mitglieder an ein Vertreter oder eine Vertreterin der für die Wirtschaft zuständigen oder einer anderen obersten Landesbehörde (oberste Landesbehörde) als vorsitzendes Mitglied, ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin der Betriebswirtschaftslehre, ein Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt, ein Vertreter oder eine Vertreterin der Finanzverwaltung, ein Vertreter oder eine Vertreterin der Wirtschaft und zwei Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüferinnen. An der verkürzten Prüfung (§ 6), bei der die Prüfung im Steuerrecht entfällt, nimmt die die Finanzverwaltung vertretende Person, an der verkürzten Prüfung, bei der die Prüfung in Angewandter Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre entfällt, nimmt der Hochschullehrer oder die Hochschullehrerin der Betriebswirtschaftslehre und an der verkürzten Prüfung, bei der die Prüfung im Wirtschaftsrecht entfällt, nimmt ein zusätzliches Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt nicht teil; ein Mitglied der Kommission muss die Befähigung zum Richteramt haben.

2 Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person.

3 Die Mitglieder der Prüfungskommission haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren. Mitglieder, die keine Amtsträger sind, sind bei ihrer erstmaligen Berufung zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

4 Die Mitglieder der Prüfungskommission sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

5 Die Prüfungsstelle führt den Geschäftsbetrieb der Prüfungskommission, bestimmt die Themen für den Vortrag in der mündlichen Prüfung auf Vorschlag eines Mitglieds der Prüfungskommission, entscheidet, welches Mitglied der Prüfungskommission in welcher Prüfung tätig werden soll und trifft alle Entscheidungen, soweit nicht die Aufgaben-, die Prüfungs- oder die Widerspruchskommission zuständig sind. Sie kann zur Bewertung der Aufsichtsarbeiten auch Mitglieder der Prüfungskommission bestimmen, die nicht an der mündlichen Prüfung teilnehmen.

6 Die Prüfungskommission kann außerhalb der mündlichen Prüfung Entscheidungen auch im schriftlichen Verfahren treffen.

7 Es sollen mindestens zwei bundesweite Prüfungstermine im Kalenderjahr angeboten werden.

§ 3 Berufung der Mitglieder der Prüfungskommission

1 Die Mitglieder der Prüfungskommission werden auf Vorschlag des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer, welcher der Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie bedarf, vom Beirat der Wirtschaftsprüferkammer in der Regel für die Dauer von fünf Jahren berufen; die oberste Landesbehörden vertretenden Personen sind vom Beirat nach Benennung durch die obersten Landesbehörden, die untereinander abstimmen können, welche Personen welchen Landes jeweils benannt werden, zu bestellen. Mitglieder der Prüfungskommission sind in ausreichender Zahl zu berufen. Die Berufung kann aus wichtigem Grund zurückgenommen werden.

2 Die die Finanzverwaltung vertretenden Personen sind dem Vorstand von den obersten Landesbehörden für Finanzen vorzuschlagen.

3 Vorschläge für die die Wirtschaft vertretenden Personen sind dem Vorstand auf Anforderung vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag einzureichen.

4 Der Vorstand kann verlangen, dass wiederholt Vorschläge eingereicht werden. Er ist an die nach Absatz 3 eingereichten Vorschläge nicht gebunden.

§ 4 Prüfungsgebiete

Prüfungsgebiete sind

A. Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht
   1. Rechnungslegung
      a) Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht,
      b) Konzernabschluss und Konzernlagebericht, Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen,
      c) international anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze,
      d) Rechnungslegung in besonderen Fällen,
      e) Jahresabschlussanalyse;
   2. Prüfung
      a) Prüfung der Rechnungslegung: rechtliche Vorschriften und Prüfungsstandards, insbesondere Prüfungsgegenstand und Prüfungsauftrag, Prüfungsansatz und Prüfungsdurchführung, Bestätigungsvermerk, Prüfungsbericht und Bescheinigungen, andere Reporting-Aufträge,
      b) sonstige gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen, insbesondere aktienrechtliche Sonderprüfungen, Prüfung von Risikofrüherkennungssystemen, Geschäftsführungsprüfungen,
      c) andere betriebswirtschaftliche Prüfungen, insbesondere Due-Diligence-Prüfungen, Kreditwürdigkeitsprüfungen, Unterschlagungsprüfungen, Wirtschaftlichkeitsprüfungen, Prüfung von Sanierungskonzepten;
   3. Grundzüge und Prüfung der Informationstechnologie;
   4. Bewertung von Unternehmen und Unternehmensanteilen;
   5. Berufsrecht, insbesondere Organisation des Berufs, Berufsaufsicht, Berufsgrundsätze und Unabhängigkeit.
B. Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre
   1. Angewandte Betriebswirtschaftslehre
      a) Kosten- und Leistungsrechnung,
      b) Planungs- und Kontrollinstrumente,
      c) Unternehmensführung und Unternehmensorganisation,
      d) Unternehmensfinanzierung sowie Investitionsrechnung,
      einschließlich methodischer Problemstellungen der externen Rechnungslegung, der Corporate Governance und der Unternehmensbewertung;
   2. Volkswirtschaftslehre
      a) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik,
      b) Grundzüge der Finanzwissenschaft;
   3. Die Nummern 1 und 2 umfassen Grundkenntnisse anwendungsorientierter Mathematik und Statistik.
C. Wirtschaftsrecht
   1. Grundzüge des Bürgerlichen Rechts einschließlich Grundzüge des Arbeitsrechts und Grundzüge des internationalen Privatrechts, insbesondere Recht der Schuldverhältnisse und Sachenrecht;
   2. Handelsrecht, insbesondere Handelsstand und -geschäfte einschließlich internationalem Kaufrecht;
   3. Gesellschaftsrecht (Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, Recht der verbundenen Unternehmen), Corporate Governance und Grundzüge des Kapitalmarktrechts;
   4. Umwandlungsrecht;
   5. Grundzüge des Insolvenzrechts;
   6. Grundzüge des Europarechts.

D. Steuerrecht
1. Abgabenordnung und Nebengesetze, Finanzgerichtsordnung;
2. Recht der Steuerarten, insbesondere
   a) Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer,
   b) Bewertungsgesetz, Erbschaftsteuer, Grundsteuer,
   c) Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer,
   d) Umwandlungssteuerrecht;
3. Grundzüge des Internationalen Steuerrechts.

§ 5 Gliederung der Prüfung

Die Prüfung gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung. Die schriftliche Prüfung besteht aus sieben unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten (Aufsichtsarbeiten).

§ 6 Verkürzte Prüfung

Abweichend von § 5 kann die Prüfung in verkürzter Form nach den §§ 8a, 13 bis 13b der Wirtschaftsprüferordnung abgelegt werden.

§ 7 Schriftliche Prüfung

1 Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten sind aus der Berufsarbeit der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen zu entnehmen.

2 Für jede Aufsichtsarbeit stehen vier bis sechs Stunden zur Verfügung. Behinderten Menschen kann die Frist verlängert werden; Hilfsmittel und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter, die die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigen, sollen von der Prüfungsstelle zugelassen werden. Es sind zu bearbeiten
1. zwei Aufgaben aus dem Gebiet Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht (§ 4 Buchstabe A),
2. zwei Aufgaben aus dem Gebiet Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre (§ 4 Buchstabe B),
3. eine Aufgabe aus dem Gebiet Wirtschaftsrecht (§ 4 Buchstabe C),
4. zwei Aufgaben aus dem Gebiet Steuerrecht (§ 4 Buchstabe D).

Es ist jeweils eine Aufgabe an einem Tag zu bearbeiten.

§ 8 Aufgabenkommission

1 Für das Bestimmen der Prüfungsaufgaben in der schriftlichen Prüfung und für die Entscheidung über die zugelassenen Hilfsmittel wird bei der Prüfungsstelle eine Aufgabenkommission eingerichtet. Die Kommission gibt sich bei Bedarf eine eigene Geschäftsordnung.

2 Der Aufgabenkommission gehören als Mitglieder eine Person, die eine oberste Landesbehörde vertritt, als vorsitzendes Mitglied, die Leitung der Prüfungsstelle, eine die Wirtschaft vertretende Person, ein Mitglied mit Befähigung zum Richteramt, das auch Mitglied des wirtschaftsprüfenden Berufsstandes sein kann, zwei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen für Betriebswirtschaftslehre, zwei Berufsangehörige und eine die Finanzverwaltung vertretende Person an.

3 Die Aufgabenkommission entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.

4 § 2 Abs. 3 und 4 sowie § 3 gelten entsprechend, jedoch werden die Mitglieder der Aufgabenkommission in der Regel für die Dauer von drei Jahren berufen.

§ 9 Widerspruchskommission

Für Entscheidungen nach § 5 Abs. 5 der Wirtschaftsprüferordnung wird bei der Prüfungsstelle eine Widerspruchskommission eingerichtet, die personell mit der Aufgabenkommission nach § 8 Abs. 2 identisch ist. Die Kommission entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. § 8 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 10 Aufsichtsarbeiten

Die Aufsicht bei den Aufsichtsarbeiten führen von der Prüfungsstelle bestimmte Personen. Über die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten haben sie eine Niederschrift zu fertigen, in der die teilnehmenden Personen, der Zeitpunkt des Beginns und der Abgabe der Arbeiten, etwaige Ordnungsverstöße sowie alle sonstigen wesentlichen Vorkommnisse aufzunehmen sind.

§ 11 Prüfungsnoten

1 Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden sechs Notenstufen gebildet.
Es bedeuten

Note 1	sehr gut eine hervorragende Leistung,
Note 2	gut eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
Note 3	befriedigend eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
Note 4	ausreichend eine Leistung, die abgesehen von einzelnen Mängeln durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
Note 5	mangelhaft eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung,
Note 6	ungenügend eine völlig unbrauchbare Leistung.

Die Bewertung mit halben Zwischennoten ist zulässig.

2 Bei der Ermittlung von Gesamtnoten bedeuten

Note 1	= sehr gut
Note 1,01 bis 2,00	= gut
Note 2,01 bis 3,00	= befriedigend
Note 3,01 bis 4,00	= ausreichend
Note 4,01 bis 5,00	= mangelhaft
Note 5,01 bis 6,00	= ungenügend.

Gesamtnoten errechnen sich aus der Summe der einzelnen Noten, geteilt durch deren Zahl.

§ 12 Bewertung der Aufsichtsarbeiten

1 Jede Aufsichtsarbeit ist von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission, die nicht an der mündlichen Prüfung teilnehmen müssen, selbständig zu bewerten. Die beiden Bewertungen können gegenseitig mitgeteilt werden. Eine nicht abgegebene Arbeit ist mit der Note 6,00 zu bewerten. Die bei der mündlichen Prüfung mitwirkenden Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, die Arbeit einzusehen.

2 Weichen die Bewertungen einer Arbeit voneinander ab, so gilt der Durchschnitt der Bewertungen.

§ 13 Ergebnis der schriftlichen Prüfung; Ausschluss von der mündlichen Prüfung

1 Für die schriftliche Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet.

2 Wer in der schriftlichen Prüfung nicht mindestens die Gesamtnote 5,00 erhalten hat, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfung ist nicht bestanden.

3 Absatz 2 gilt entsprechend, wenn die Aufsichtsarbeiten aus dem Gebiet Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht im Durchschnitt nicht mindestens mit der Note 5,00 bewertet sind.

§ 14 Vorberatung der Prüfungskommission

Vor Beginn der mündlichen Prüfung findet eine Vorberatung der Prüfungskommission statt, zu der sämtliche Prüfungsunterlagen vorliegen.

§ 15 Mündliche Prüfung

1 Die mündliche Prüfung besteht aus einem kurzen Vortrag und fünf Prüfungsabschnitten, und zwar zwei Prüfungsabschnitten aus dem Gebiet Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht, einem Prüfungsabschnitt aus dem Gebiet Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, einem Prüfungsabschnitt aus dem Gebiet Wirtschaftsrecht und einem Prüfungsabschnitt aus dem Gebiet Steuerrecht.

2 Die mündliche Prüfung beginnt mit einem kurzen Vortrag der zu prüfenden Person über einen Gegenstand aus der Berufsarbeit der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen, für den ihr eine halbe Stunde vorher aus jedem der in § 4 genannten Prüfungsgebiete ein Thema zur Wahl gestellt wird. Bei verkürzten Prüfungen (§ 6) werden drei Themen zur Wahl gestellt; umfasst die Prüfung weniger als drei Prüfungsgebiete, erhöht sich die Zahl der Themen aus dem Prüfungsgebiet nach § 4 Buchstabe A entsprechend. Die Dauer des Vortrags soll zehn Minuten nicht überschreiten. Im Anschluss daran sind aus den in § 4 genannten Prüfungsgebieten Fragen zu stellen, die mit der Berufsarbeit der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen zusammenhängen.

3 Die Dauer der Prüfung soll für die einzelne zu prüfende Person zwei Stunden nicht überschreiten. Für Personen, die nach § 13a der Wirtschaftsprüferordnung die Prüfung in verkürzter Form ablegen, soll die Dauer der Prüfung für die einzelne Person eine Stunde nicht überschreiten. Bei verkürzten Prüfungen nach § 8a oder § 13b der Wirtschaftsprüferordnung bleiben die hierfür geltenden Bestimmungen der Ausführungsverordnung unberührt.

4 Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Die Prüfungsstelle kann mit dem Wirtschaftsprüfungsexamen befassten Personen gestatten, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören. Sie kann für technische Hilfeleistungen Beschäftigte der Wirtschaftsprüferkammer zuziehen; anstelle solcher Personen oder neben solchen Personen können auch andere Personen zugezogen werden.

5 Zur Prüfung zugelassenen Personen sowie Personen, die mindestens vier Jahre im wirtschaftlichen Prüfungswesen tätig sind und ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, kann auf Antrag gestattet werden, einmal bei der mündlichen Prüfung zuzuhören.

§ 16 Bewertung der mündlichen Prüfung

1 In der mündlichen Prüfung werden der kurze Vortrag und die fünf Prüfungsabschnitte jeweils gesondert bewertet.

2 Die Noten werden auf Vorschlag der jeweils prüfenden Person von der Prüfungskommission festgesetzt.

3 Für die mündliche Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet.

§ 17 Prüfungsgesamtnote

Aus der Gesamtnote der schriftlichen Prüfung und der Gesamtnote der mündlichen Prüfung ist eine Prüfungsgesamtnote zu bilden. Sie wird errechnet, indem die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung mit 6, die Gesamtnote der mündlichen Prüfung mit 4 vervielfältigt und sodann die Summe durch 10 geteilt wird.

§ 18 Prüfungsergebnis

1 Die Prüfungskommission entscheidet im Anschluss an die mündliche Prüfung, ob die Prüfung bestanden, nicht bestanden oder ob und in welchem Umfang eine Ergänzungsprüfung abzulegen ist. Die Prüfung ist bestanden, wenn auf jedem Prüfungsgebiet eine unter entsprechender Anwendung des § 17 Satz 2 mindestens mit der Note 4,00 bewertete Leistung erbracht wurde. Dabei ist bei der Ermittlung des Ergebnisses der mündlichen Prüfung auf den einzelnen Prüfungsgebieten der kurze Vortrag (§ 15 Abs. 1) unter entsprechender Anwendung des § 16 Abs. 3 dem Prüfungsgebiet zuzurechnen, dem er entnommen ist.

2 Die Entscheidung der Prüfungskommission ist der geprüften Person im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben. Sie erhält bei bestandener Prüfung hierüber eine Bescheinigung.

3 Die Ablegung der Prüfung berechtigt nicht zur Führung einer Bezeichnung, die auf das Bestehen der Prüfung Bezug nimmt.

§ 19 Ergänzungsprüfung

1 Hat die geprüfte Person eine Prüfungsgesamtnote von mindestens 4,00 erzielt, aber nach § 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 auf einem oder mehreren Prüfungsgebieten eine mit geringer als 4,00 bewertete Leistung erbracht, so ist eine Ergänzungsprüfung auf diesen Gebieten abzulegen. Sie gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung ohne kurzen Vortrag. Satz 1 ist auf die verkürzte Prüfung nach § 13a der Wirtschaftsprüferordnung nicht anzuwenden.

2 Hat die geprüfte Person eine Prüfungsgesamtnote von mindestens 4,00 nicht erzielt, aber nach § 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 nur auf einem Prüfungsgebiet bei sonst mit mindestens 4,00 bewerteten Leistungen eine mit geringer als 4,00 bewertete Leistung erbracht, so ist eine Ergänzungsprüfung auf diesem Gebiet abzulegen. Sie gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung ohne kurzen Vortrag. Satz 1 ist auf die verkürzte Prüfung nach § 13a der Wirtschaftsprüferordnung nicht anzuwenden. Das Prüfungsergebnis in der schriftlichen und mündlichen Ergänzungsprüfung ersetzt das ursprüngliche Prüfungsergebnis.

3 Die geprüfte Person kann sich nur innerhalb eines Jahres nach dem Tag der Mitteilung des Prüfungsergebnisses zur Ablegung der Ergänzungsprüfung melden; über Ausnahmen entscheidet die Prüfungsstelle.

4 Die geprüfte Person hat auf jedem Gebiet, auf dem sie eine Ergänzungsprüfung abzulegen hat, eine mindestens mit 4,00 zu bewertende Leistung zu erbringen; andernfalls hat sie die gesamte Prüfung nicht bestanden.

5 Umfasst die Prüfung nur das Prüfungsgebiet nach § 4 Buchstabe A, finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung.

§ 20 Niederschrift der Prüfungskommission

1 Über den Hergang der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der festgestellt werden

1. die Besetzung der Prüfungskommission;
2. die Bewertung der schriftlichen Arbeiten und die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung;
3. die Einzelergebnisse und die Gesamtnote der mündlichen Prüfung;
4. die Prüfungsgesamtnote;
5. die Entscheidung der Prüfungskommission über das Ergebnis der Prüfung.

2 Die Niederschrift ist von der vorsitzenden Person der Prüfungskommission zu unterschreiben.

§ 21 Rücktritt von der Prüfung

1 Tritt die zu prüfende Person von der Prüfung zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Als Rücktritt gilt es, wenn sie an einer Aufsichtsarbeit nicht teilnimmt oder sich der mündlichen Prüfung oder Teilen derselben nicht unterzieht oder sich nicht innerhalb der Frist des § 19 Abs. 3 zur Ablegung der Ergänzungsprüfung meldet.

2 Als Rücktritt gilt es nicht, wenn die zu prüfende Person an einer Aufsichtsarbeit nicht teilnimmt oder sich der mündlichen Prüfung oder Teilen derselben nicht unterzieht und hierfür ein triftiger Grund vorliegt. Der Grund muss der Prüfungsstelle unverzüglich schriftlich mitgeteilt und nachgewiesen werden. Die Prüfungsstelle entscheidet, ob ein Grund als triftig anzusehen ist und ob der Nachweis rechtzeitig erbracht ist. Bei behaupteter Krankheit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

3 Im Falle des Absatzes 2 ist die zu prüfende Person zu einem späteren Prüfungstermin zur Ablegung der noch nicht erledigten Teile der schriftlichen Prüfung oder der noch nicht erledigten mündlichen Prüfung erneut zu laden; § 13a Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung bleibt unberührt.

§ 22 Wiederholung der Prüfung

1 Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden; § 13a Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung bleibt unberührt. Für die Wiederholung der Prüfung ist eine erneute Zulassung erforderlich.

2 Wird der Antrag auf erneute Zulassung gestellt, sind nur die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 3 und 8 genannten Unterlagen und Erklärungen beizufügen; dies gilt nicht für Anträge nach dem 31. Dezember 2003, wenn die Zulassung zur vorhergehenden Prüfung bereits vor dem 1. Januar 2004 erfolgt ist.

§ 23 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Prüfungsstelle teilt der geprüften Person das Prüfungsergebnis mit, auf Wunsch mit Angabe der Prüfungsgesamtnote. Bei Angabe der Prüfungsgesamtnote ist gegebenenfalls das Ablegen einer Ergänzungsprüfung ohne Angabe des ursprünglichen Prüfungsergebnisses zu erwähnen.

§ 24 Täuschungsversuch, Ordnungsverstöße

1 Unternimmt es eine zu prüfende Person, das Ergebnis einer schriftlichen Arbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann die Prüfungskommission die Arbeit mit der Note 6,00 bewerten oder in schweren Fällen diese Person von der Prüfung ausschließen. Satz 1 gilt entsprechend für die mündliche Prüfung.

2 Eine zu prüfende Person kann auch bei sonstigen erheblichen Verstößen gegen die Ordnung von der Prüfung ausgeschlossen werden.

3 Im Falle des Ausschlusses gilt die Prüfung als nicht bestanden.

4 Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, so kann die Prüfungskommission die ergangene Prüfungsentscheidung widerrufen und aussprechen, dass die Prüfung nicht bestanden ist. Der Widerruf ist ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung der Prüfung mehr als drei Jahre vergangen sind.

Zweiter Teil
Prüfungsverfahren nach § 131l der Wirtschaftsprüferordnung

§ 25 Antrag auf Zulassung zur Prüfung

1 Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung ist an die „Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer“ (Prüfungsstelle) zu richten.

2 Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf, der genaue Angaben über die Vorbildung und den beruflichen Werdegang enthält;
2. eine Bescheinigung der zuständigen Behörde eines Staates gemäß § 131g Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung nach Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16), durch die nachgewiesen wird, dass die zu prüfende Person ein Diplom erlangt hat, aus dem hervorgeht, dass sie über die beruflichen Voraussetzungen verfügt, die für die unmittelbare Zulassung zur Pflichtprüfung von Jahresabschlüssen und anderer Rechnungsunterlagen im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 der Richtlinie 84/253/EWG des Rates vom 10. April 1984 über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung der Rechnungsunterlagen beauftragten Personen (ABl. EG Nr. L 126 S. 20) oder im Sinne einer entsprechenden neu gefassten europäischen Regelung in diesem Staat erforderlich sind;
3. ein Nachweis, dass die zu prüfende Person den überwiegenden Teil der Mindestausbildungszeit in Staaten gemäß § 131g Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung abgeleistet hat, oder eine Bescheinigung gemäß § 131g Abs. 2 Satz 2 der Wirtschaftsprüferordnung;
4. eine Erklärung über das Wahlfach für die mündliche Prüfung;
5. eine Erklärung, ob und bei welcher Stelle im Geltungsbereich dieser Verordnung bereits früher ein Antrag auf Zulassung zur Prüfung eingereicht wurde;
6. Unterlagen, aus denen sich die Staatsangehörigkeit ergibt;
7. gegebenenfalls eine Erklärung, dass die Prüfung in verkürzter Form (§ 28 Abs. 1) abgelegt werden soll;
8. gegebenenfalls ein Antrag auf Erlass von Prüfungsleistungen nach § 28 Abs. 2 und 3;
9. (aufgehoben)

3 Der Antrag und die beizufügenden Unterlagen sind, soweit sie von der zu prüfenden Person stammen, in deutscher Sprache einzureichen; sonstige Unterlagen sind mit einer beglaubigten Übersetzung durch einen hierzu ermächtigten Übersetzer oder durch eine hierzu ermächtigte Übersetzerin im Geltungsbereich dieser Verordnung vorzulegen, soweit sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind. Prüfungssprache ist Deutsch. § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 26 Prüfungskommission, Prüfungstermine

1 Der Prüfungskommission gehören als Mitglieder an eine eine oberste Landesbehörde vertretende Person als vorsitzendes Mitglied, eine die Finanzverwaltung vertretende Person und zwei Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüferinnen. An der verkürzten Prüfung (§ 28 Abs. 1), bei der die Prüfung im Steuerrecht entfällt, nimmt die die Finanzverwaltung vertretende Person nicht teil. Ein Mitglied der Kommission muss die Befähigung zum Richteramt haben.

2 § 2 Abs. 3 bis 7 und § 3 Abs. 1, 2 und 4 gelten entsprechend.

§ 27 Prüfungsgebiete

1 In der Eignungsprüfung sind Prüfungsgebiete der schriftlichen Prüfung

A. Wirtschaftsrecht
   1. Grundzüge des Bürgerlichen Rechts einschließlich Grundzüge des Arbeitsrechts, soweit es für die praktische Berufsarbeit des Wirtschaftsprüfers von Bedeutung ist, mit Ausnahme des Familienrechts und des Erbrechts;
   2. Grundzüge des Handelsrechts, insbesondere Handelsstand und -geschäfte;
   3. Gesellschaftsrecht (Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, Recht der verbundenen Unternehmen) und Corporate Governance;
   4. Umwandlungsrecht;
   5. Grundzüge des Europarechts;

B. Steuerrecht I
   1. Abgabenordnung und Nebengesetze, Finanzgerichtsordnung;
   2. Einkommen- und Körperschaftsteuer;
   3. Bewertungsgesetz;
   4. Grundzüge des Internationalen Steuerrechts;
   5. Umwandlungssteuerrecht.

2 In der Eignungsprüfung sind Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung

A. Wirtschaftliches Prüfungswesen
   1. rechtliche Vorschriften über Rechnungslegung: Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht;

2. rechtliche Vorschriften über die Pflichtprüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts von Kapitalgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a des Handelsgesetzbuchs einschließlich des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts;

B. Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer, insbesondere Organisation des Berufs, Berufsaufsicht, Berufsgrundsätze und Unabhängigkeit;

C. ein vom Bewerber zu bestimmendes Wahlfach; als Wahlfach können gewählt werden die Prüfungsgebiete
   1. Steuerrecht II (Erbschaftsteuer, Gewerbesteuer, Grundsteuer);
   2. Insolvenzrecht;
   3. Grundzüge des Kapitalmarktrechts.

Genügt eine Aufsichtsarbeit nicht den Anforderungen, so ist zusätzlich das Prüfungsgebiet, aus dem diese Arbeit entnommen wurde, Gegenstand der mündlichen Prüfung.

3 Die Prüfungsgebiete nach Absatz 1 Buchstabe A Nr. 3 sowie Absatz 2 Satz 1 Buchstabe A Nr. 1 und 2 sind nur insoweit Prüfungsgegenstand, als sie nicht durch Richtlinien des Rates angeglichen worden sind oder das Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere auf Grund von in den Richtlinien eingeräumten Wahlmöglichkeiten, Besonderheiten enthält.

§ 28 Verkürzte Prüfung; Erlass von Prüfungsleistungen

1 Für die verkürzte Prüfung gilt § 6 entsprechend.

2 Die Prüfungsstelle erlässt auf Antrag einzelne Prüfungsleistungen, wenn die zu prüfende Person durch ein Prüfungszeugnis nachweist, dass sie in ihrer bisherigen Ausbildung in einem Prüfungsgebiet die für die Ausübung des Berufs in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Kenntnisse in diesem Prüfungsgebiet erworben hat.

3 Die Prüfungsstelle erlässt auf Antrag einzelne Prüfungsleistungen, wenn die zu prüfende Person nachweist, dass sie durch Berufserfahrung einen wesentlichen Teil der Kenntnisse erworben hat, die durch die erlassenen Prüfungsleistungen gefordert werden. Zur Überprüfung der im Rahmen der bisherigen beruflichen Tätigkeit erworbenen Kenntnisse sind geeignete Nachweise vorzulegen; dazu zählen insbesondere Falllisten, die regelmäßig folgende Angaben enthalten müssen: Akten- oder Geschäftszeichen, Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit, Sachstand. Ferner sind auf Verlangen der Prüfungsstelle anonymisierte Arbeitsproben vorzulegen.

§ 29 Schriftliche Prüfung

1 Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten (Aufsichtsarbeiten). Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten sind aus der Berufsarbeit der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen zu entnehmen; die zuständigen Kommissionen sind die nach den §§ 8 und 9.

2 Für jede Aufsichtsarbeit stehen vier bis sechs Stunden zur Verfügung. Behinderten Menschen kann die Frist verlängert werden; Hilfsmittel und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter, die die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigen, sollen von der Prüfungsstelle zugelassen werden. Es sind zu bearbeiten je eine Aufgabe aus dem Gebiet des Wirtschaftsrechts (§ 27 Abs. 1 Buchstabe A) und des Steuerrechts I (§ 27 Abs. 1 Buchstabe B), und zwar jeweils eine Aufgabe an je einem Tag. Für die Aufgaben können zwei Themen zur Wahl gestellt werden. § 10 gilt entsprechend.

3 Jede Aufsichtsarbeit ist von zwei nach § 26 Abs. 2 berufenen Mitgliedern der Prüfungskommission, die nicht an der mündlichen Prüfung teilnehmen müssen, selbständig mit „genügt den Anforderungen“ oder „genügt nicht den Anforderungen“ zu bewerten. Die beiden Bewertungen können gegenseitig mitgeteilt werden. Eine nicht abgegebene Arbeit ist mit „genügt nicht den Anforderungen“ zu bewerten. Die bei der mündlichen Prüfung mitwirkenden Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, die Arbeit einzusehen. Weichen die Bewertungen einer Arbeit voneinander ab und einigen sich die beiden die Arbeit bewertenden Personen nicht, so ist die Arbeit zusätzlich durch ein Mitglied der Prüfungskommission, das nicht an der mündlichen Prüfung teilnehmen muss und von der Prüfungsstelle bestimmt wird, zu bewerten. Die Aufsichtsarbeit genügt in diesem Fall den Anforderungen, wenn mindestens zwei der die Arbeit bewertenden Personen die Arbeit so bewerten.

§ 30 Mündliche Prüfung

1 Die zu prüfende Person ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen, wenn beide Aufsichtsarbeiten den Anforderungen nicht genügen; gleiches gilt, wenn in Fällen des § 28 eine Aufsichtsarbeit den Anforderungen nicht genügt. Die Prüfung ist nicht bestanden.

2 Vor Beginn der mündlichen Prüfung findet eine Vorberatung der Prüfungskommission statt, zu der sämtliche Prüfungsunterlagen vorliegen.

3 In der mündlichen Prüfung sind aus den in § 27 Abs. 2 genannten Prüfungsgebieten Fragen zu stellen, die mit der Berufsarbeit der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüferinnen zusammenhängen.

4 Die Dauer der Prüfung soll für die einzelne zu prüfende Person eine Stunde nicht überschreiten. Ist ein Prüfungsgebiet nach § 27 Abs. 2 Satz 2 zusätzlich Gegenstand der mündlichen Prüfung, so soll die Dauer der zusätzlichen mündlichen Prüfung in diesem Fach eine halbe Stunde nicht überschreiten. § 15 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 gilt entsprechend.

5 Zur Prüfung zugelassenen Personen sowie Personen, die mindestens vier Jahre im wirtschaftlichen Prüfungswesen tätig sind und ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, kann auf Antrag gestattet werden, einmal bei der mündlichen Prüfung zuzuhören.

6 Die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen mit „genügt den Anforderungen“ oder „genügt nicht den Anforderungen“ erfolgt auf Vorschlag der jeweils prüfenden Person durch die Prüfungskommission.

7 Über den Hergang der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der festgestellt werden
1. die Besetzung der Prüfungskommission;
2. die Bewertung der schriftlichen Arbeiten;
3. die Bewertung der mündlichen Prüfung;
4. die Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Prüfung.

Die Niederschrift ist von der vorsitzenden Person der Prüfungskommission zu unterschreiben.

§ 31 Prüfungsergebnis

Die Prüfungskommission entscheidet im Anschluss an die mündliche Prüfung auf Grund des Gesamteindrucks der in der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen, ob die geprüfte Person über die nach § 131h Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung erforderlichen Kenntnisse verfügt und damit die Prüfung bestanden hat. § 18 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 32 Rücktritt von der Prüfung

Tritt die zu prüfende Person von der Prüfung zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Als Rücktritt gilt es, wenn sie an einer Aufsichtsarbeit nicht teilnimmt oder sich der mündlichen Prüfung oder Teilen derselben nicht unterzieht. § 21 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 33 Wiederholung der Prüfung

1 Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden; § 13a Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung bleibt unberührt. Für die Wiederholung der Prüfung ist eine erneute Zulassung erforderlich.

2 Wird der Antrag auf erneute Zulassung gestellt, sind nur die in § 25 Abs. 2 Nr. 1, 4, 5, 7 bis 9 genannten Unterlagen und Erklärungen beizufügen; dies gilt nicht für Anträge nach dem 31. Dezember 2003, wenn die Zulassung zur vorhergehenden Prüfung bereits vor dem 1. Januar 2004 erfolgte.

§ 34 Täuschungsversuch, Ordnungsverstöße

Unternimmt es eine zu prüfende Person, das Ergebnis einer schriftlichen Arbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann die Prüfungskommission die Arbeit mit „genügt nicht den Anforderungen“ bewerten oder in schweren Fällen den Bewerber von der Prüfung ausschließen. Satz 1 gilt entsprechend für die mündliche Prüfung. § 24 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

Dritter Teil
Schlussvorschriften

§ 35 Übergangsregelung

Vor dem 24. Juli 2004 begonnene und an diesem Tag noch laufende mündliche und schriftliche Prüfungen werden nach dem bis zum 23. Juli 2004 geltenden Recht beendet; dies gilt nicht für nachfolgende Ergänzungs- und Wiederholungsprüfungen sowie für die Fortsetzung der Prüfung im Fall des § 21 Abs. 3 oder § 32 Satz 3.

§ 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:
1. die Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 702-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2446);
2. die Prüfungsordnung für die Eignungsprüfung als Wirtschaftsprüfer nach dem Achten Teil der Wirtschaftsprüferordnung vom 13. März 1991 (BGBl. I S. 675), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2446).

Verordnung über die Voraussetzungen der Anerkennung von Studiengängen nach § 8a der Wirtschaftsprüferordnung und über die Anrechnung von Prüfungsleistungen aus Studiengängen nach § 13b der Wirtschaftsprüferordnung (Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung – WPAnrV)

Teil 1
Anerkennung von Studiengängen (§ 8a der Wirtschaftsprüferordnung)

§ 1 Besondere Eignung von Masterstudiengängen

Leistungen aus einem Masterstudiengang im Sinn des § 19 des Hochschulrahmengesetzes werden auf das Wirtschaftsprüfungsexamen angerechnet, wenn der Masterstudiengang zur Ausbildung von Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüferinnen besonders geeignet ist. Dies ist der Fall, wenn er den Anforderungen dieser Verordnung entspricht und akkreditiert ist (Anerkennung im Sinn des § 8a Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung).

§ 2 Anerkennungsgrundlagen

1 Die Anerkennung eines Masterstudiengangs nach § 1 Satz 2 setzt voraus, dass mit dem Studiengang das Ziel erreicht wird, den Studierenden die Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die dem Berufsprofil des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin entsprechen. Künftige Berufsangehörige müssen am Ende ihrer Ausbildung insbesondere die Fähigkeit zur Durchführung betriebswirtschaftlicher Prüfungen sowie in den Tätigkeitsbereichen der Steuer- und Wirtschaftsberatung und der Rechtsdienstleistung die Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben, um Mandantenaufträge erledigen und interdisziplinäre Fragestellungen lösen zu können.

Der Masterstudiengang muss dazu folgende wesentliche Lehrinhalte umfassen:

1. das wirtschaftliche Prüfungswesen, die Unternehmensbewertung und das Berufsrecht,
2. die Angewandte Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre,
3. das Wirtschaftsrecht und
4. das Steuerrecht.

2 Das Lehrangebot muss die theoretischen und praktischen Aspekte der Ausbildung des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüferin in ausgewogener Form berücksichtigen, hohe Anforderungen an eine umfassende Entwicklung der erforderlichen sozialen Kompetenz stellen und die in Absatz 1 genannten Kenntnisse und Fähigkeiten mit folgenden Ausprägungen vermitteln:

1. Grundwissen: Studierende kennen die wesentlichen Definitionen und können die herrschende Meinung wiedergeben.
2. Verständnis: Studierende können das Wissen ordnen und es systematisch wiedergeben sowie Probleme erkennen.
3. Anwendung: Studierende können das erworbene Wissen anwenden und eigene Berechnungen sowie Interpretationen erstellen; sie können Einzelfälle angemessen beurteilen und die Ergebnisse auswerten.
4. Analyse: Studierende können komplexe Problemstellungen erkennen und auf Grundlage der erworbenen Erfahrung analysieren.
5. Synthese: Studierende können korrigierend in Prozesse eingreifen, neue Vorgehensweisen entwickeln und Verbesserungsvorschläge unterbreiten; dazu gehört auch die Fähigkeit, die eigene Leistung angemessen darzustellen und lösungsorientiert weiterzuentwickeln.
6. Bewertung: Studierende können Werturteile abgeben, Vergleiche heranziehen und richtige Schlussfolgerungen ziehen, sie können Prognosen erstellen und die eigenen Aussagen rechtfertigen.

Diese Ausprägungen enthalten noch keine berufliche Spezialisierung, da diese erst nach der Bestellung zum Wirtschaftsprüfer oder zur Wirtschaftsprüferin durch Praxiserfahrung und Fortbildung entwickelt wird.

§ 3 Anforderungen an den Zugang zum Masterstudiengang und dessen Ausgestaltung

Die Anerkennung eines Masterstudiengangs nach § 1 Satz 2 setzt voraus, dass die Prüfungsordnung

1. den Nachweis über die Ableistung von einem halben Jahr Tätigkeit gemäß § 9 Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung und einem halben Jahr Prüfungstätigkeit gemäß § 9 Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung (Praxiszeit) nach Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses, aber vor Beginn des Masterstudiengangs vorsieht;
2. das Bestehen einer Zugangsprüfung, die wirtschaftsprüfungsrelevante Anteile berücksichtigt, vorsieht; im Zeitpunkt der Zugangsprüfung muss die Praxiszeit abgeleistet sein;
3. für den Masterstudiengang vier Theoriesemester vorsieht;
4. vorsieht, dass die Masterabschlussarbeit in dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ geschrieben wird.

§ 4 Referenzrahmen

1 Die Anforderungen an die einzelnen Studien- und Prüfungsziele des Masterstudiengangs auf Grundlage der in § 2 genannten Anerkennungsgrundlagen sowie an den Inhalt der Zugangsprüfung nach § 3 Nr. 2 ergeben sich aus einem fachspezifisch konkretisierten Referenzrahmen; die Prüfungsordnungen der Hochschulen bleiben unberührt.

2 Der Referenzrahmen wird von je einem Praxisvertreter oder einer Praxisvertreterin der Aufgabenkommission

nach § 8 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung, der Finanzverwaltung, der Wirtschaftsprüferkammer, des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., des Verbandes der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft e. V. und des Fachhochschullehrer-Arbeitskreises „Steuern und Wirtschaftsprüfung“ erarbeitet und beschlossen. Die Praxisvertreter und Praxisvertreterinnen sind auch berechtigt, unverbindliche Lehrpläne (Curricula) zu erstellen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit erklärt den Referenzrahmen gegenüber den in § 5 Abs. 2 Satz 1 genannten Vertretern und Vertreterinnen für verbindlich. Der Referenzrahmen wird von der Prüfungsstelle elektronisch geführt und zugänglich gemacht.

§ 5 Akkreditierung

1 Die Akkreditierung und Reakkreditierung des Masterstudiengangs unter Berücksichtigung der Anforderungen dieser Verordnung erfolgt auf Antrag der Hochschule durch eine vom Akkreditierungsrat akkreditierte Agentur; diese ist die für die Anerkennung zuständige Stelle im Sinn des § 8a Abs. 3 Satz 1 der Wirtschaftsprüferordnung.

2 Wenn gemäß dem Antrag der Hochschule im Akkreditierungsverfahren festgestellt werden soll, ob der Masterstudiengang zur Ausbildung von Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüferinnen besonders geeignet ist, müssen bei der Akkreditierung je ein Vertreter oder Beauftragter oder eine Vertreterin oder Beauftragte des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, der Finanzverwaltung und der Wirtschaftsprüferkammer mitwirken. Die Entscheidung nach Satz 1 bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Vertretern oder Beauftragten. Im Fall der Zustimmung ist eine Anrechnung von Leistungen aus dem Masterstudiengang auf das Wirtschaftsprüfungsexamen möglich und wird in die Akkreditierung folgender Zusatz aufgenommen: „Leistungen aus dem Masterstudiengang können in den Prüfungsgebieten „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ des Wirtschaftsprüfungsexamens angerechnet werden“.

§ 6 Anrechnung von Leistungen aus dem Masterstudiengang auf das Wirtschaftsprüfungsexamen und Anrechnungsverfahren

1 Die Prüfungsstelle stellt auf Grundlage der Akkreditierung des Masterstudiengangs gemäß § 5 die Anrechnung von Leistungen auf das Wirtschaftsprüfungsexamen fest. Sie lässt die antragstellende Person zum Wirtschaftsprüfungsexamen im Umfang des Absatzes 3 zu und lädt sie gemäß § 9 Abs. 6 Satz 2 der Wirtschaftsprüferordnung zum nächstmöglichen Prüfungstermin.

2 Dem Antrag an die Prüfungsstelle gemäß § 1 oder § 25 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung ist das Zeugnis über den Masterabschluss im Original oder in beglaubigter Abschrift beizufügen. Die Masterabschlussprüfung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen nicht länger als drei Jahre zurückliegen.

3 Die Anrechnung ersetzt die schriftlichen und mündlichen Prüfungen in den Prüfungsgebieten „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“. Der Kurzvortrag sowie die schriftlichen und mündlichen Prüfungen in den Prüfungsgebieten „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ und „Steuerrecht“ müssen vor der Prüfungskommission nach § 2 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung nach Wahl der Prüfungsstelle auch in Sonderprüfungsterminen abgelegt werden. Dies gilt auch für Rücktrittsfolge- und Wiederholungsprüfungen in den Prüfungsgebieten „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ und „Steuerrecht“. In den Fällen der Sätze 2 und 3 dauert die mündliche Prüfung 60 Minuten. § 19 Abs. 5 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung findet Anwendung.

4 Wenn eine Anrechnung im Einzelfall voraussichtlich nicht erfolgen kann, ist der Hochschule, die das Zeugnis über den Masterabschluss ausgestellt hat, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Erfolgt danach keine Anrechnung, teilt die Prüfungsstelle dies der antragstellenden Person schriftlich mit. Die Ablehnung einer Anrechnung kann insbesondere gerechtfertigt sein, wenn der Masterstudiengang nach der Akkreditierung wesentlich umgestaltet wird, so dass eine besondere Eignung nach § 1 ganz oder in Teilen entfallen ist. Für das Widerspruchsverfahren gilt § 5 Abs. 5 der Wirtschaftsprüferordnung entsprechend.

Teil 2
Verkürzte Prüfung nach Anrechnung gleichwertiger Prüfungsleistungen (§ 13b der Wirtschaftsprüferordnung)

§ 7 Voraussetzungen der Anrechnung

1 Leistungsnachweise für schriftliche und mündliche Prüfungen in einem oder beiden der Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ eines in- oder ausländischen Studiengangs, der nicht nach Teil 1 anerkannt sein muss, werden auf das Wirtschaftsprüfungsexamen angerechnet, wenn

1. die Prüfungen als gleichwertig festgestellt werden,
2. das gewählte Haupt- oder Schwerpunktfach den wesentlichen Inhalten eines oder beider Prüfungsgebiete „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ entspricht und
3. hierin Prüfungsleistungen erbracht worden sind.

§ 8 Abs. 3 der Wirtschaftsprüferordnung bleibt unberührt.

2 Schriftliche und mündliche Prüfungen sind nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 als gleichwertig festzustellen, wenn sie solchen des Wirtschaftsprüfungsexamens entsprechen. Dies ist gegeben, wenn die Prüfungen nach
1. ihrem Inhalt gemäß den §§ 4 und 15 Abs. 1 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung in Verbindung mit den Anerkennungsgrundlagen und dem Referenzrahmen nach dieser Verordnung,
2. ihrer Form gemäß den §§ 10 und 15 Abs. 2, 4 und 5 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung und
3. ihrem gesamten zeitlichen Umfang gemäß § 7 Abs. 2 und § 15 Abs. 3 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung

im Ergebnis gleichzusetzen sind. Die Gleichwertigkeit ist anhand des Referenzrahmens nach § 4 Abs. 1 und, soweit verfügbar, darauf basierender Lehrpläne (Curricula) nach § 4 Abs. 2 Satz 2 zu beurteilen.

§ 8 Bestätigung der Gleichwertigkeit an die Hochschule

1 Die Hochschule kann vor jedem Semester oder Hochschuljahr vorab bei der Prüfungsstelle eine Bestätigung beantragen, aus der hervorgeht, dass die zur Anrechnung vorgesehenen schriftlichen und mündlichen Prüfungen dem Grundsatz nach als gleichwertig gemäß § 7 Abs. 2 gelten (Bestätigung). Die Bestätigung an die Hochschule ist verbindlich; § 9 Abs. 6 bleibt unberührt.

2 Die Bestätigung der Prüfungsstelle ist nach Maßgabe der Gebührenordnung der Wirtschaftsprüferkammer kostenpflichtig.

3 Kann eine Bestätigung nicht erteilt werden, so teilt die Prüfungsstelle dies der Hochschule schriftlich mit. Für das Widerspruchsverfahren gilt § 5 Abs. 5 der Wirtschaftsprüferordnung entsprechend.

§ 9 Anrechnung auf das Wirtschaftsprüfungsexamen

1 Die Prüfungsstelle stellt im Zulassungsverfahren zum Wirtschaftsprüfungsexamen die Anrechnung nach § 7 Abs. 1 und die Gleichwertigkeit nach § 7 Abs. 2 fest. Die Feststellung erfolgt in der Regel auf Grundlage einer Bestätigung gemäß § 8. Liegt keine Bestätigung vor, erfolgt eine Feststellung der Anrechnung einzelner Leistungsnachweise.

2 Die Leistungsnachweise sind von der antragstellenden Person im Original oder in beglaubigter Abschrift mit dem Antrag nach § 1 oder § 25 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung vorzulegen. Der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs, aus dem die Leistungsnachweise stammen, darf zum Zeitpunkt der Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen nicht länger als sechs Jahre zurückliegen.

3 Wird festgestellt, dass ein Leistungsnachweis angerechnet wird, entfällt die schriftliche und mündliche Prüfung in dem entsprechenden Prüfungsgebiet im Wirtschaftsprüfungsexamen; § 13 der Wirtschaftsprüferordnung bleibt unberührt. Die Prüfungsstelle teilt der antragstellenden Person die für das Wirtschaftsprüfungsexamen verbleibenden Prüfungsgebiete mit.

4 Entfällt das Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“, dauert die mündliche Prüfung im Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ 45 Minuten. Diese verlängerte mündliche Prüfung kann nach Wahl der Prüfungsstelle auch in Sonderprüfungsterminen abgelegt werden.

5 § 19 Abs. 5 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung findet Anwendung. Eine Ergänzungsprüfung ist darüber hinaus auch dann ausgeschlossen, wenn beide in § 7 Abs. 1 Satz 1 genannten Prüfungsgebiete angerechnet werden oder wenn neben die Anrechnung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 eine Verkürzung nach § 13 der Wirtschaftsprüferordnung tritt.

6 Wenn eine Anrechnung voraussichtlich nicht erfolgen kann, ist der ausstellenden Hochschule Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Erfolgt danach keine Anrechnung, teilt die Prüfungsstelle dies der antragstellenden Person schriftlich mit. Die Ablehnung einer Anrechnung kann insbesondere gerechtfertigt sein, wenn der Studiengang nach der Bestätigung wesentlich umgestaltet wurde, so dass die Gleichwertigkeit nach § 7 Abs. 2 ganz oder in Teilen entfallen ist. Für das Widerspruchsverfahren gilt § 5 Abs. 5 der Wirtschaftsprüferordnung entsprechend.

Teil 3
Schlussbestimmungen

§ 10 Übergangsvorschriften

1 Eine Anrechnung des Masterabschlusses auf das Wirtschaftsprüfungsexamen durch die Prüfungsstelle nach Teil 1 findet nur statt, wenn der Masterstudiengang nach Inkrafttreten dieser Verordnung akkreditiert wird, auch wenn dieser bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingerichtet war.

2 Eine Anrechnung gleichwertiger Prüfungsleistungen nach Teil 2 findet nur statt, wenn die Gleichwertigkeit der Prüfungen gemäß § 7 Abs. 2 nach Inkrafttreten dieser Verordnung durch die Prüfungsstelle festgestellt wird, auch wenn der Studiengang bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingerichtet war; Prüfungsleistungen müssen, um angerechnet werden zu können, nach Inkrafttreten dieser Verordnung erbracht worden sein.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Referenzrahmen für die Anerkennung von Studiengängen nach § 8a WPO und die Anerkennung von Studiengängen nach § 13b WPO

1. Leitlinie

Mit diesem Referenzrahmen werden die fachlichen Kriterien zur Akkreditierung von Hochschulstudiengängen (Master-Studiengänge) dargestellt, die nach § 8a Wirtschaftsprüferordnung als zur Ausbildung von Berufsangehörigen besonders geeignet anerkannt werden. Die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen nach § 13b WPO ist ebenfalls anhand des Referenzrahmens zu beurteilen.

2. Berufsbild und Kernkompetenzen des Wirtschaftsprüfers

2.1. Berufsbild

Das Berufsbild des Wirtschaftsprüfers wird vorrangig von den folgenden Aufgaben bestimmt (vgl. § 2 WPO):

- **Prüfungstätigkeit:** Wirtschaftsprüfer haben die berufliche Aufgabe, betriebswirtschaftliche Prüfungen durchzuführen (§ 2 Abs. 1 WPO). Die Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers wird dabei maßgeblich durch die Vorbehaltsaufgabe geprägt, die durch Gesetz vorgeschriebene Prüfung von Jahresabschlüssen und Lageberichten und Konzernabschlüssen und Konzernlageberichten durchzuführen und Bestätigungsvermerke über die Vornahme und das Ergebnis solcher Prüfungen zu erteilen bzw. zu versagen. Dies umfasst auch Prüfungen von nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen aufgestellten Jahres- und Konzernabschlüssen und sonstige gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen, wie z. B. Sonderprüfungen nach dem Aktiengesetz. Wegen der besonderen Befähigung zum gesetzlichen Abschlussprüfer werden dem Wirtschaftsprüfer regelmäßig auch die sog. freiwilligen, d. h. nicht gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen von Jahresabschlüssen sowie sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen, wie z. B. Due Diligence-Prüfungen und Unterschlagungsprüfungen übertragen.
- **Steuerberatung:** Zu den beruflichen Vorbehaltsaufgaben zählt die unbeschränkte (geschäftsmäßige) Hilfeleistung in Steuersachen, also die Steuerberatung. Sie umfasst auch das Recht der Vertretung der Steuerpflichtigen vor den Finanzbehörden und dem BFH.
- **Gutachter-/Sachverständigentätigkeit:** Ebenfalls zum Berufsbild gehört die Tätigkeit als Gutachter oder Sachverständiger in allen Bereichen der wirtschaftlichen Betriebsführung, zu der z. B. die Unternehmensbewertung zählt.
- **Unternehmensberatung:** Die Beratung in unternehmerischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten gehört ebenfalls zu den Aufgaben des Wirtschaftsprüfers.
- **Rechtsberatung:** In Angelegenheiten, mit denen der Wirtschaftsprüfer beruflich befasst ist, die in unmittelbarem Zusammenhang mit seinen Aufgaben stehen und die er ohne die Rechtsberatung nicht sachgemäß erledigen kann, ist der Wirtschaftsprüfer auch zur Rechtsbesorgung/-beratung befugt.

Aufgrund der besonderen Verantwortung, die der Wirtschaftsprüfer durch seine Aufgaben übernimmt, sind bei der Ausübung seiner Tätigkeit u. a. die folgenden Berufspflichten zu erfüllen (vgl. §§ 43, 43a, 49 WPO):

- **Unabhängigkeit:** Der Beruf des Wirtschaftsprüfers muss unabhängig ausgeübt werden, d. h. der Wirtschaftsprüfer muss frei sein von Bindungen, die die berufliche Entscheidungsfreiheit beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten.
- **Unbefangenheit:** Die Funktion des Abschlussprüfers verlangt, dass der Wirtschaftsprüfer bei seinen Feststellungen, Beurteilungen und Entscheidungen frei von Einflüssen, Bindungen und Rücksichten ist, und zwar gleichgültig, ob sie persönlicher, wirtschaftlicher oder rechtlicher Natur sind.
- **Unparteilichkeit:** Der Wirtschaftsprüfer hat sich bei der Prüfungstätigkeit und der Erstattung von Gutachten unparteiisch zu verhalten.
- **Verschwiegenheit:** Die Pflicht zur Verschwiegenheit bildet die Grundlage für das Vertrauensverhältnis zum Mandanten. Alle Tatsachen und Umstände, die dem Wirtschaftsprüfer bei seiner Berufstätigkeit anvertraut werden, dürfen nicht unbefugt offenbart werden.
- **Gewissenhaftigkeit:** Der Wirtschaftsprüfer hat seinen Beruf gewissenhaft auszuüben. Aufträge müssen ordnungsgemäß durchgeführt werden. Bei der Einstellung von Mitarbeitern sind deren fachliche und persönliche Eignung zu prüfen. Mitarbeiter sind über Berufspflichten zu unterrichten; für ihre angemessene praktische und theoretische Aus- und Fortbildung ist zu sorgen.
- **Eigenverantwortung:** Der Wirtschaftsprüfer ist gehalten, seinen Beruf eigenverantwortlich auszuüben. Er hat sein Handeln in eigener Verantwortung zu bestimmen, sich selbst ein Urteil zu bilden und seine Entscheidungen selbst zu treffen.
- **Berufswürdiges Verhalten:** Der Wirtschaftsprüfer hat sich sowohl innerhalb als auch außerhalb der Berufstätigkeit des Vertrauens und der Achtung würdig zu erweisen, die der Beruf erfordert.

2.2. Kernkompetenzen des Wirtschaftsprüfers

Das Ausbildungsprogramm ist auf die Entwicklung von drei Leistungspotenzialen zu konzentrieren: funktionsbezogene Kompetenzen, funktionsübergreifende Kompetenzen sowie eine professionelle Grundeinstellung. Das Lehrangebot muss die theoretischen und praktischen Aspekte der Ausbildung des Wirtschaftsprüfers in ausgewogener Form berücksichtigen und folgende Inhalte vermitteln: Studierende sollen im Rahmen ihrer Ausbildung insbesondere Fähigkeiten zur Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen sowie Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben, die sie in die Lage versetzen, ihre Rolle als Generalisten zu erfüllen und interdisziplinäre Fragestellungen aus der beruflichen Tätigkeit eines Wirtschaftsprüfers zu lösen. Der Referenzrahmen zeigt die Entwicklung der Kompetenzausprägungen gem. § 2 Abs. 2 WPAnrV im Rahmen der Ausbildung, beginnend mit der einjährigen Berufspraxis

nach Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (§ 3 Nr. 1 WPAnrV) bis zur Bestellung als Wirtschaftsprüfer auf.

Die einzelnen Phasen der Ausbildung decken im Hinblick auf das Wirtschaftsprüfungsexamen folgende Inhalte ab:

Zugangsprüfung zum Masterstudium
(einschl. Berufspraxis)

- Sicherstellung einer breiten wirtschaftswissenschaftlichen Grundausbildung, die dem Niveau eines wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiums entspricht, insbesondere in folgenden Gebieten
  - Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
  - Angewandte Betriebswirtschaftslehre i.S.d. § 4 Buchstabe B. WiPrPrüfV
  - Grundlagen der Volkswirtschaftslehre
  - Grundlagen der wirtschaftlich relevanten Teile des Rechts
  - Grundkenntnisse anwendungsorientierter Mathematik und Statistik
  - Betriebliches Rechnungswesen
  - Grundlagen der Wirtschaftsinformatik

  Die in den relevanten Gebieten zu vermittelnde Kompetenz ist in dem Kompetenzmodell (Seite 38-40) dargestellt.
- Erlangung praxisrelevanter Fähigkeiten
- Eine Zugangsprüfung, die wirtschaftsprüfungsrelevante Anteile berücksichtigt

Masterabschluss

- Praxisnahe Vermittlung der für den Wirtschaftsprüfer relevanten Kompetenzen lt. Kompetenzmodell
- Ableistung und Nachweise von Prüfungsleistungen durch Credit Points
- Der Abschluss „Master" wird nach erfolgreichem Abschluss des Studiums erworben, unabhängig von der Zulassung zum WP-Examen

WP-Examen

- Teilnahme am regulären WP-Examen in den Prüfungsgebieten „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht" und „Steuerrecht" in Form von je 2 Klausuren und einer mündlichen Prüfung; kann nach Maßgabe des § 9 Abs. 6 WPO unmittelbar nach Abschluss des Masterstudiums erfolgen

Bestellung
(einschl. Berufspraxis)

- Erlangung praxisrelevanter Fähigkeiten zur Lösung interdisziplinärer Fragestellungen

Die nachfolgende tabellarische Darstellung enthält hinsichtlich der funktionsbezogenen Kompetenzen sechs Kompetenzausprägungen, die jeweils am Ende der Lernphase vorliegen sollen.

A **Grundwissen:** Studierende kennen die wesentlichen Definitionen und können die herrschende Meinung wiedergeben.

B **Verständnis:** Studierende können das Wissen ordnen und es systematisch wiedergeben. Probleme werden erkannt.

C **Anwendung:** Studierende können das erworbene Wissen anwenden und eigene Berechnungen sowie Interpretationen erstellen. Einzelfälle können angemessen gelöst werden; die Ergebnisse können ausgewertet werden.

D **Analyse:** Studierende können komplexe Problemstellungen erkennen und auf Basis der erworbenen Erfahrung analysieren.

E **Synthese:** Studierende können korrigierend in Prozesse eingreifen, neue Vorgehensweisen entwickeln und Verbesserungsvorschläge unterbreiten. Dazu gehört auch die Fähigkeit, die eigene Leistung angemessen darzustellen und lösungsorientiert weiterzuentwickeln.

F **Bewertung:** Studierende können Werturteile abgeben, Vergleiche heranziehen und richtige Schlussfolgerungen ziehen. Sie können Prognosen erstellen und die eigenen Aussagen rechtfertigen.

Die dargestellte Kompetenzausprägung ist als Anhaltspunkt zur Gestaltung eines angemessenen Studiengangs zu sehen. Ziel ist, durch geeignete Ausbildungsformen zum Zeitpunkt der Bestellung eine Kompetenzausprägung von **E** bzw. **F** erlangen zu können.

Auch die letzte Stufe enthält noch keine berufliche Spezialisierung, da diese in der Regel erst nach der Bestellung durch Praxiserfahrung und Fortbildung weiterentwickelt wird.

Funktionsbezogene Kompetenzen

Erläuterung der Skalierung[1]	Berufspraxis	Zugangsprüfung Master-Studium	Masterabschluss	Wirtschafts-prüfungs-examen	Bestellung (einschließlich Berufspraxis)
A. Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht					
1. Rechnungslegung • Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht • Konzernabschluss und Konzernlagebericht • Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen • International anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze • Rechnungslegung in besonderen Fällen • Jahresabschlussanalyse	C	C	F	F	F
2. Prüfungsvorschriften für den Jahres- und Konzern-abschluss, einschl. Lagebericht • rechtliche Vorschriften und Prüfungsstandards • Prüfungsgegenstand und Prüfungsauftrag • Prüfungsansatz und Prüfungsdurchführung • Prüfungsbericht, Bestätigungsvermerk, Bescheinigungen • andere Reporting-Aufträge	C	C	F	F	F
3. Prüfungsvorschriften für weitere Prüfungen • sonstige gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen • andere betriebswirtschaftliche Prüfungen	A	A	F	F	F
4a. Grundzüge der Informationstechnologie	C	C	E	E	F
4b. Prüfung der Informationstechnologie	A	A	D	D	F
5. Bewertung von Unternehmen und Unternehmensanteilen	C	C	F	F	F
6. Berufsrecht	C	C	F	F	F

[1] **Kompetenzausprägung:** A = Grundwissen, B = Verständnis, C = Anwendung, D = Analyse, E = Synthese, F = Bewertung

Funktionsbezogene Kompetenzen

Erläuterung der Skalierung[1]	Berufspraxis	Zugangsprüfung Master-Studium	Masterabschluss	Wirtschafts-prüfungs-examen	Bestellung (einschließlich Berufspraxis)
B. Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre					
1. Angewandte Betriebswirtschaftslehre					
• Kosten- und Leistungsrechnung	E	E	F	F	F
• Planungs- und Kontrollinstrumente	E	E	F	F	F
• Unternehmensführung, -organisation	E	E	F	F	F
• Unternehmensfinanzierung	E	E	F	F	F
• Investitionsrechnung	E	E	F	F	F
• Methodische Problemstellungen der externen Rechnungslegung, der Corporate Governance und der Unternehmensbewertung	C	C	F	F	F
2. Volkswirtschaftslehre					
• Grundlagen	D	D	D	D	D
• Mikroökonomik	D	D	D	D	D
• Makroökonomik	D	D	D	D	D
• Wirtschaftspolitik	D	D	D	D	D
• Grundzüge der Finanzwissenschaft	D	D	D	D	D
• Grundzüge anwendungsorientierter Mathematik und Statistik	D	D	D	D	D
C. Wirtschaftsrecht					
1. Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, insb. Recht der Schuldverhältnisse und Sachenrecht	C	C	F	F	F
2. Grundzüge des Arbeitsrechts, intern. Privatrechts, Europarechts	D	D	D	D	D
3. Handelsrecht, insb. Handelsstand und -geschäfte einschließlich internationalem Kaufrecht	C	C	F	F	F
4. Gesellschaftsrecht (Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, Recht der verbundenen Unternehmen), Corporate Governance und Grundzüge des Kapitalmarktrechts	C	C	F	F	F
5. Umwandlungsrecht	B	B	F	F	F
6. Grundzüge des Insolvenzrechts	C	C	F	F	F

[1] **Kompetenzausprägung:** A = Grundwissen, B = Verständnis, C = Anwendung, D = Analyse, E = Synthese, F = Bewertung

Funktionsbezogene Kompetenzen

Erläuterung der Skalierung[1]	Berufspraxis	Zugangsprüfung Master-Studium	Masterabschluss	Wirtschaftsprüfungsexamen	Bestellung (einschließlich Berufspraxis)
D. Steuerrecht					
1. Abgabenordnung und Nebengesetze, Finanzgerichtsordnung	–	–	F	F	F
2. Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer	A	A	F	F	F
3. Bewertungsgesetz, Erbschaftsteuer, Grundsteuer	–	–	F	F	F
4. Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer	A	A	F	F	F
5. Umwandlungssteuerrecht	–	–	F	F	F
6. Grundzüge des internationalen Steuerrechts	–	–	F	F	F

[1] **Kompetenzausprägung:** A = Grundwissen, B = Verständnis, C = Anwendung, D = Analyse, E = Synthese, F = Bewertung

Die weitere Aufgliederung der funktionsbezogenen Kompetenzen erfolgt innerhalb eines Curriculums.

Im Rahmen der Ausbildung sind neben den funktionsbezogenen Kompetenzen vorrangig folgende **funktionsübergreifende Kompetenzen** zu vermitteln:

Intellektuelle Fähigkeiten, die den zukünftigen Berufsnachwuchs zur Problemlösung, Entscheidungsfindung und Urteilsfähigkeit hinsichtlich komplexer Fragestellungen befähigen, insbesondere die Fähigkeit zu konzeptionellem und analytischem Denken sowie zur kritischen Analyse.

Persönliche Fähigkeiten wie Selbstmanagement, Selbstlernkompetenz, kritische Grundhaltung sowie angesichts des besonderen Vertrauens, das die Öffentlichkeit der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers entgegenbringt, Integrität, Objektivität, Unabhängigkeit und die Bewertung von Entscheidungen unter ethischen Aspekten.

Kommunikations- und Kontaktfähigkeit, insbesondere die Fähigkeit zum Umgang mit Menschen unterschiedlicher Herkunft und Kultur sowie die Fähigkeit, in einem Team zu arbeiten und im beruflichen Umfeld angemessene Lösungen auszuhandeln.

Managementfähigkeiten, insbesondere die Fähigkeit zur Planung, Steuerung und nachhaltigen Umsetzung von Entscheidungen wie auch zur Organisation und Delegation.

3. Studienabschlüsse

Durch die Novellierung des Hochschulrahmengesetzes wurde die Einrichtung gestufter Studiengänge an Universitäten und Fachhochschulen ermöglicht. Diese Studiengänge schließen mit dem Bachelor- und dem Master-Grad ab.

Die Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung regelt die Voraussetzungen, unter denen Leistungen aus einem Masterstudiengang auf das Wirtschaftsprüfungsexamen angerechnet werden. Soweit die in diesen Studiengängen erbrachten Prüfungsleistungen als gleichwertig mit dem Wirtschaftsprüfungsexamens anerkannt werden, bieten regelmäßig wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge die Gewähr für eine dem Berufsbild des Wirtschaftsprüfers genügende Hochschulausbildung.

Der Abschluss eines Diplomstudiengangs steht dem Zugang zu einem Studiengang nach § 8a WPO vorbehaltlich anders lautender hochschulrechtlicher Regelungen nicht entgegen.

3.1. Zugangsvoraussetzungen

Die Anerkennung eines Masterstudiengangs setzt nach § 3 Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung (WPAnrV) voraus, dass die Prüfungsordnung

1. den Nachweis über die Ableistung von einem halben Jahr Tätigkeit gemäß § 9 Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung und einem halben Jahr Prüfungstätigkeit gemäß § 9 Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung (Praxiszeit) nach Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses, aber vor Beginn des Masterstudienganges vorsieht;

2. das Bestehen einer Zugangsprüfung, die wirtschaftsprüfungsrelevante Anteile berücksichtigt, vorsieht; im Zeitpunkt der Zugangsprüfung muss die Praxiszeit abgeleistet sein;
3. für den Masterstudiengang vier Theoriesemester vorsieht;
4. vorsieht, dass die Masterabschlussarbeit in dem Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht" geschrieben wird.

Masterstudiengänge mit hiervon abweichender Studiendauer können nicht als Studiengänge nach § 8a WPO anerkannt werden.

Für den Masterabschluss werden ohne Einbeziehung des vorangegangenen Studiums 120 ECTS-Punkte benötigt.

Die Zugangsprüfung soll zwei jeweils dreistündige Klausuren umfassen.

3.2. Module und ECTS

Die neuen Studiengänge müssen im Rahmen der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung durchlässig sein. Die Gliederung in Module und die Bewertung nach dem Europäischen Credit Transfer System ist Voraussetzung für die Anerkennung nach § 8a WPO, um die Flexibilität zu gewährleisten und im Rahmen der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung den Wechsel des Ausbildungsortes zu ermöglichen.

4. Praxis

Die berufspraktische Tätigkeit einschließlich eventuell begleitender Ausbildungsveranstaltungen ist ein wichtiger Bestandteil der Wirtschaftsprüferausbildung. Sie soll und kann jedoch nicht die Hochschulausbildung oder Teile davon ersetzen oder nachbessern.

Die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Berufspraxis orientieren sich an dem Berufsbild des Wirtschaftsprüfers. Nach § 9 Abs. 1 WPO setzt die Zulassung zum Wirtschaftsprüfungsexamen eine für die Ausübung des Berufes genügende praktische Ausbildung voraus. Für Hochschulabsolventen mit einer mindestens achtsemestrigen Regelstudienzeit beträgt die erforderliche Berufspraxis mindestens drei Jahre. In dieser Zeit sollen die Bewerber mindestens zwei Jahre überwiegend an Jahresabschlussprüfungen teilgenommen haben (§ 9 Abs. 2 WPO).

4.1. Praktikum vor Aufnahme des Master-Studiums

Die für die Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind im Rahmen einer akademischen Ausbildung nur beschränkt vermittelbar. Die Hochschulausbildung ist nur ansatzweise in der Lage, z. B. Prüfungsrealität und die Anwendung von prüfungsspezifischem Wissen und Methoden darzustellen. Die Vermittlung sozialer Kompetenz kann im Rahmen der Hochschulausbildung nur beschränkt erfolgen. In dem Maße, in dem mit der akademischen Ausbildung erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten nicht oder noch nicht vermittelt werden können, muss die Berufserfahrung einen entsprechenden Ausgleich schaffen. Andererseits setzt das anspruchsvolle Master-Programm, das sich durch eine Vertiefung und Konzentration der Studieninhalte auf einem sehr hohen Niveau auszeichnet, entsprechende Erfahrungen aus der Praxis voraus, um überhaupt ein entsprechend hohes Ausbildungsniveau sicherstellen zu können. Ein solches Praktikum dient darüber hinaus der Überprüfung des gewählten Studiums.

Die Aufnahme des Masterstudiums setzt ein berufsbezogenes Praktikum voraus. Die mindestens einjährige Tätigkeit nach § 3 Nr. 1 WPAnrV ist bei einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einer anderen Prüfungseinrichtung nach § 9 Abs. 3 WPO zu absolvieren. Der Nachweis der entsprechenden Berufspraxis muss Bestandteil der Zulassungsvoraussetzungen zum Master-Studium sein.

4.2. Berufspraktische Tätigkeit

Die auf das Master-Studium folgende berufspraktische Tätigkeit ist nicht Gegenstand der Akkreditierung, sie ist aber im Kontext zum Studienplan zu sehen. Nach den §§ 9 Abs. 1 und 2, 15 WPO ist nach dem erfolgreichen Studienabschluss sowie bestandenem Wirtschaftsprüfungsexamen noch eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren zu absolvieren.

5. Qualitätssicherung

Die Sicherung der Qualität der Ausbildung in anerkannten Studiengängen nach § 8a WPO, für die die Hochschule verantwortlich ist, genießt höchste Priorität. Hierfür sind folgende Maßnahmen erforderlich:

Fachspezifische Konkretisierung des Referenzrahmens (§ 4 WPAnrV)

Die Anforderungen an die einzelnen Studien- und Prüfungsziele des Masterstudiengangs ergeben sich aus einem fachspezifisch konkretisierten Referenzrahmen; die Prüfungsordnungen der Hochschulen bleiben unberührt.

Der Referenzrahmen wird von je einem Praxisvertreter, der Aufgabenkommission nach § 8 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung (WiPrPrüfV), der Finanzverwaltung, der Wirtschaftsprüferkammer, des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., des Verbandes der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft e. V. und des Fachhochschullehrer-Arbeitskreises „Steuern und Wirtschaftsprüfung" erarbeitet und beschlossen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erklärt den Referenzrahmen für verbindlich.

Die Praxisvertreter werden darüber hinaus die Ausbildungsinhalte auf der Grundlage der Prüfungsgebiete nach § 4 WiPrPrüfV durch Curricula konkretisieren und unverbindliche Lehrpläne für den Masterstudiengang erstellen.

Besondere Akkreditierung des Studiengangs (§ 5 WPAnrV)

Der Studiengang unterliegt einer erweiterten Akkreditierung, mit der die besondere Eignung für die Ausbildung von Wirtschaftsprüfern festgestellt wird.

Die Akkreditierung und Reakkreditierung des Masterstudiengangs erfolgt auf Antrag der Hochschule durch eine vom Akkreditierungsrat akkreditierte Agentur; diese ist die für die Anerkennung zuständige Stelle im Sinn des § 8a Abs. 3 Satz 1 der WPO. Wenn nach dem Antrag der Hochschule im Akkreditierungsverfahren festgestellt werden soll, ob der Masterstudiengang zur Ausbildung von Wirtschaftsprüfern besonders geeignet ist, müssen bei der Akkreditierung je ein Vertreter oder Beauftragter oder eine Vertreterin oder Beauftragte des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, der Finanzverwaltung und der Wirtschaftsprüferkammer mitwirken. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Vertretern oder Beauftragten. Im Fall der Zustimmung ist eine Anrechnung von Leistungen aus dem Masterstudiengang auf das Wirtschaftsprüfungsexamen möglich. In die Akkreditierung wird folgender Zusatz aufgenommen: „Leistungen aus dem Masterstudiengang können in den Prüfungsgebieten „Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftsrecht“ angerechnet werden“.

Verpflichtung zur Reakkreditierung

Die besondere Akkreditierung unterliegt einer zeitlichen Befristung.

6. Feststellung der Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen

Die Prüfungsstelle stellt nach § 9 Abs. 1 Satz 1 WPAnrV die Gleichwertigkeit von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen nach § 7 Abs. 2 WPAnrV fest; die Prüfungsleistungen können in einem Studiengang i. S. d. § 7 WPAnrV erbracht werden, z. B. in einem Bachelor-, Master-, Diplom- oder mit einem Staatsexamen abschließenden Studiengang. Die Feststellung setzt die Vorlage der Leistungsnachweise voraus (§ 9 Abs. 2 Satz 1 WPAnrV). Der Antragsteller muss für jeden Leistungsnachweis eine Bestätigung der Hochschule, die den Leistungsnachweis ausgestellt hat, vorlegen, dass die Prüfung gleichwertig i. S. d. § 7 Abs. 2 WPAnrV ist. Die Bestätigung muss von der Fakultäts- bzw. Fachbereichsleitung oder dem zuständigen Prüfungsamt erteilt werden. Es reicht nicht aus, wenn der Prüfer, der die Prüfung abgenommen hat, deren Gleichwertigkeit bestätigt. Die Bestätigung der Hochschule unterstützt die Prüfungsstelle bei ihrer Entscheidung über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen. Die Bestätigung der Hochschule tritt nicht an die Stelle der Entscheidung der Prüfungsstelle.

Lehrpläne (Curricula) nach der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung

1. Rechtliche Grundlagen für die Zugangswege zum Wirtschaftsprüferberuf

Der Berufszugang zum Wirtschaftsprüfer setzt eine erfolgreich absolvierte Prüfung voraus, die von der Prüfungsstelle bei der Wirtschaftsprüferkammer unter staatlicher Aufsicht durchgeführt wird.

Die Wirtschaftsprüferordnung (WPO) sieht verschiedene Zugangswege zum Beruf vor:

- Der klassische Zugangsweg führt über ein Hochschulstudium, vorzugsweise der Betriebswirtschaftslehre, und eine mindestens dreijährige Berufspraxis gemäß § 9 WPO, die sich bei einer Regelstudienzeit von weniger als acht Semestern auf vier Jahre verlängert.
  Das Examen umfasst sieben Klausuren in den Prüfungsgebieten Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht (2 Klausuren), Angewandte Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre (2 Klausuren), Wirtschaftsrecht (1 Klausur) und Steuerrecht (2 Klausuren) sowie eine mündliche Prüfung. Steuerberater und vereidigte Buchprüfer können eine verkürzte Prüfung nach den §§ 13, 13a WPO ablegen, indem durch die Anerkennung der Berufsqualifikation eine Befreiung von den Prüfungsgebieten Steuerrecht bzw. Angewandte Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre erfolgt. Für vereidigte Buchprüfer, die zugleich Rechtsanwälte sind, entfällt zusätzlich das Gebiet Wirtschaftsrecht.
- Praktiker ohne Hochschulstudium können das Wirtschaftsprüfungsexamen nach einer mindestens zehnjährigen Tätigkeit in der Wirtschaftsprüfung bzw. einer mindestens fünfjährigen Tätigkeit als Steuerberater oder vereidigter Buchprüfer ablegen (§ 8 Abs. 2 WPO). Dieser Zugangsweg ist mittlerweile in der Praxis ohne Bedeutung.
- Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz können eine Eignungsprüfung nach dem 9. Teil der WPO ablegen, wenn sie bereits die Zulassung zur Durchführung von Pflichtprüfungen nach der Abschlussprüferrichtlinie (Richtlinie 2006/43/EG) besitzen.

Mit dem Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz (5. WPO-Novelle) hat der Gesetzgeber die Voraussetzungen für zusätzliche Wege zum Wirtschaftsprüfer geschaffen.

Den Hochschulen wird nunmehr ermöglicht, spezielle Studiengänge einzurichten, die als zur Ausbildung von Wirtschaftsprüfern besonders geeignet anerkannt werden können. Leistungsnachweise, die in einem nach § 8a WPO akkreditierten Studiengang erbracht werden, können künftig einen Teil der entsprechenden Prüfungen im Wirtschaftsprüfungsexamen ersetzen. Das Berufsexamen, das vor der Prüfungskommission der Wirtschaftsprüferkammer abzulegen ist, bleibt erhalten, wird aber durch die Anrechnung verkürzt auf die Prüfungsgebiete Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht sowie Steuerrecht.

Ein weiterer Weg wird durch die Erweiterung der Anrechnungsmöglichkeiten auf Leistungen aus einem Hochschulstudium geschaffen. § 13b WPO eröffnet künftig die Möglichkeit, bestimmte berufsspezifische Prüfungsleistungen auf die entsprechenden Prüfungsleistungen im Wirtschaftsprüfungsexamen anzurechnen und das Berufsexamen damit zu verkürzen. Eine Anrechnung kann für die Prüfungsgebiete Angewandte Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und/oder Wirtschaftsrecht erfolgen.

Eine Möglichkeit zur Verkürzung des Wirtschaftsprüfungsexamens bestand bisher nur aufgrund der Anerkennung bestimmter Berufsqualifikationen nach den §§ 13, 13a WPO. Diese Berufsqualifikationen wurden in einem staatlichen Berufsexamen erworben, in dem die Bewerber ihre fachliche Qualifikation nachgewiesen haben. Die Berufsqualifikationen werden damit per se als gleichwertig mit den Anforderungen des Wirtschaftsprüfungsexamens in den zu befreienden Prüfungsgebieten anerkannt.

Eine auf Bundesebene durch die Prüfungsstelle bei der Wirtschaftsprüferkammer durchzuführende Anrechnung von Prüfungsleistungen, die an Hochschulen erbracht wurden, setzt voraus, dass deren Qualität gleichwertig mit den Anforderungen des Wirtschaftsprüfungsexamens ist. Zur Gewährleistung einer einheitlichen hohen Berufsqualifikation sind gemäß § 12 Abs. 3 WPO im Wirtschaftsprüfungsexamen an alle Bewerber ohne Rücksicht auf ihren beruflichen Werdegang gleiche Anforderungen zu stellen. Dies ist im Hinblick auf das öffentliche Vertrauen nötig, das dem Beruf des Wirtschaftsprüfers entgegengebracht wird. Das Gebot der Gleichwertigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen mit den Anforderungen im Wirtschaftsprüfungsexamen ist in den §§ 8a, 13b WPO festgeschrieben.

Die Anforderungen an die einzelnen Studien- und Prüfungsziele des Studiengangs nach § 8a WPO sind gemäß § 4 der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung (WPAnrV) in einem Referenzrahmen festgelegt worden, der die Grundlage für die fachspezifische Akkreditierung darstellt. Der Referenzrahmen wurde von dem in § 4 Abs. 2 S. 1 WPAnrV genannten Kreis von Praxisvertretern, dem Mitglieder der Aufgabenkommission nach § 8 der WiPrPrüfV, der Finanzverwaltung, der Wirtschaftsprüferkammer, des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., des Verbandes der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft e. V. und des Fachhochschullehrer-Arbeitskreises „Steuern und Wirtschaftsprüfung“ angehören, erarbeitet und beschlossen. Der Referenzrahmen wurde am 30.3.2006 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie für verbindlich erklärt.

Die Praxisvertreter sind darüber hinaus berechtigt, unverbindliche Lehrpläne (Curricula) zu erstellen (§ 4 Abs. 2 S. 2 WPAnrV). In den Curricula kann das gesamte Studienangebot modularisiert und sowohl quantitativ als auch qualitativ beschrieben und bewertet werden. Damit werden Transparenz und Vergleichbarkeit ermöglicht. Referenzrahmen und Curricula sind auch zur Beurteilung der Gleichwertigkeit nach § 13b WPO heranzuziehen.

Die Praxisvertreter haben auf der Grundlage der WPAnrV und des Referenzrahmens den auf Seite 46 dargestellten Vorschlag für die inhaltliche Gestaltung eines Masterstudiengangs nach § 8a WPO erarbeitet. Durch den Verzicht auf weitergehende Ausführungen zu Form und Ablauf der Lehrveranstaltungen und Prüfungen, wie sie die Begründung zu § 4 Abs. 2 S. 2 WPAnrV vorsieht, soll den Hochschulen die Umsetzung erleichtert werden.

2. Ausbildungsweg nach § 8a WPO

Der neue Ausbildungsweg nach § 8a WPO führt über ein Bachelorstudium, idealerweise der Betriebswirtschaftslehre, mit dem ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben wird. Nach Abschluss dieser ersten Ausbildungsphase ist gemäß § 3 Nr. 1 WPAnrV eine einjährige Praxiszeit in der Wirtschaftsprüfung zu absolvieren, davon sechs Monate Prüfungstätigkeit im Sinne des § 9 Abs. 2 WPO. Die weiteren theoretischen Grundlagen des Berufs werden danach in einem nach § 8a WPO anerkannten Masterstudium, das vier Semester umfasst, vermittelt. Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums berechtigt zur unmittelbaren Teilnahme am Wirtschaftsprüfungsexamen, das sich aufgrund der Anrechnung der Prüfungsleistungen auf vier Klausuren verkürzt. Abweichend von dem Erfordernis der dreijährigen Prüfungstätigkeit kann das Berufsexamen nach § 9 Abs. 6 WPO unmittelbar nach dem Masterstudium absolviert werden. Die Bestellung zum Wirtschaftsprüfer setzt nach § 9 Abs. 1 WPO eine mindestens dreijährige Berufspraxis voraus. Die WPAnrV sieht mit Ausnahme des § 3 Nr. 1 WPAnrV keine weiteren Vorgaben hinsichtlich der Verteilung der Berufspraxis vor.
Der Referenzrahmen enthält eine Darstellung der Kenntnisse und Fähigkeiten, die in dem Bachelorstudium und der einjährigen Praxiszeit erworben werden sollen, unter Angabe des jeweils erwarteten Kompetenzniveaus (Seite 38-40 des Referenzrahmens). Die für die Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind im Rahmen einer akademischen Ausbildung nur beschränkt vermittelbar. Das anspruchsvolle Master-Programm, das sich durch eine Vertiefung, Erweiterung und Konzentration der Studieninhalte auf einem sehr hohen Niveau auszeichnet, setzt Erfahrungen aus der Praxis voraus, um ein entsprechend hohes Ausbildungsniveau sicherstellen zu können. Die Praxiszeit dient zugleich der Vorbereitung auf die Zugangsprüfung. In der Zugangsprüfung zum Masterstudium, die nach § 3 Nr. 2 WPAnrV verpflichtend vorgeschrieben ist, sind die in dem Referenzrahmen geforderten Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen.

3. Regelungsbereich der WPAnrV

Der Regelungsbereich der §§ 1 bis 6 WPAnrV erstreckt sich ausschließlich auf den Masterstudiengang nach § 8a WPO, umfasst aber nicht das vorausgehende Studium, in dem der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss erworben wird. Die Praxisvertreter sind bei der Erstellung des von ihnen vorgeschlagenen Studieninhalts für das Masterstudium von dem typischen Berufsweg zum Wirtschaftsprüfer ausgegangen, der derzeit über einen Diplomstudiengang der Betriebswirtschaftslehre führt, zukünftig über ein betriebswirtschaftliches Bachelorstudium. Während das bisherige System der Diplomstudiengänge durch die Vorgaben der Diplomprüfungsordnung sowohl Studienstruktur wie auch -inhalte festlegte, erlaubt das Bachelorstudium eine deutlich größere Flexibilität. Vor diesem Hintergrund wird von einem Bachelorstudium ausgegangen, das eine breite wirtschaftswissenschaftliche Grundausbildung vermittelt, insbesondere Kenntnisse in den folgenden Gebieten:

- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
- Angewandte Betriebswirtschaftslehre i.S.d. § 4 WiPrPrüfV
- Grundlagen der Volkswirtschaftslehre
- Grundlagen der wirtschaftlich relevanten Teile des Rechts
- Mathematik und Statistik
- Betriebliches Rechnungswesen und Grundlagen der Wirtschaftsinformatik.

Die Studieninhalte des Masterstudiums haben nach § 8a WPO alle Wissensgebiete nach § 4 WiPrPrüfV zu umfassen:

- Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht,
- Angewandte Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre,
- Wirtschaftsrecht,
- Steuerrecht.

Das Studienziel des Masterstudiums ist auf die Vermittlung der Kenntnisse und Fähigkeiten gerichtet, die dem Berufsprofil des Wirtschaftsprüfers entsprechen. Das Lehrangebot muss nach § 2 Abs. 2 WPAnrV die theoretischen und praktischen Aspekte der beruflichen Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers in ausgewogener Form berücksichtigen. Dies hat gleichermaßen für die Prüfungsleistungen zu gelten (§§ 7 Abs. 1, 15 Abs. 2 S. 1 und 4 WiPrPrüfV).

Die WPAnrV regelt darüber hinaus in den §§ 7 bis 9 die näheren Anforderungen für die Anerkennung von Prüfungsleistungen nach § 13b WPO. Deren Gleichwertigkeit ist nach § 7 Abs. 2 S. 2 WPAnrV auf der Grundlage des Referenzrahmens und darauf basierender Lehrpläne zu beurteilen.

4. Überlegungen zu den Studieninhalten des Masterstudiums (§ 8a WPO)

Die Praxisvertreter haben auf der Grundlage der Vorgaben des Referenzrahmens und der WPAnrV einen Vorschlag zur

Gestaltung eines Masterstudiengangs nach § 8a WPO erarbeitet. Die nachfolgende Übersicht (Seite 46) stellt ein Beispiel für eine inhaltliche Ausgestaltung eines Masterstudiengangs dar. Das Beispiel soll den Hochschulen Hinweise auf eine angemessene inhaltliche Aufgliederung und Gewichtung der Studieninhalte geben und die Hochschulen bei der Umsetzung der WPAnrV unterstützen.

Die Gewichtung der vier Studiengebiete erfolgt unter Berücksichtigung der in dem Referenzrahmen vorgegebenen Vorbildung. Die Studiengebiete werden in Lerneinheiten aufgegliedert und mit Leistungspunkten bewertet. Eine Modularisierung im Sinne der Rahmenvorgaben der Kultusministerkonferenz ist nicht beabsichtigt. Damit sollen die Hochschulen ausreichende Flexibilität bei der Gestaltung ihrer Studienprogramme erhalten.

Das Fach Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht umfasst die Gebiete Rechnungslegung und Prüfung, Jahresabschlussanalyse, Berufsrecht und Unternehmensbewertung. Entsprechend den Vorgaben des § 3 Nr. 2 WPAnrV wird davon ausgegangen, dass in dem Bachelorstudium bereits wirtschaftsprüfungsspezifische Kenntnisse vermittelt wurden, insbesondere zur Buchführung und zur Rechnungslegung nach nationalen und internationalen Grundsätzen. Kenntnisse über die Durchführung von Prüfungen werden durch die sechsmonatige Prüfungstätigkeit nach § 3 Nr. 1 WPAnrV sichergestellt.

Das Fach Angewandte Betriebswirtschaftslehre umfasst die wirtschaftsprüfungsspezifische Ausprägung der Themengebiete des § 4 B. WiPrPrüfV. Dem Vorschlag liegt das Modell einer breiten wirtschaftswissenschaftlichen Grundausbildung zugrunde, wonach große Teile der Angewandten Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre bereits im Rahmen des Bachelorstudiums absolviert werden. Die Anforderungen des Wirtschaftsprüfungsexamens im Gebiet Volkswirtschaftslehre gehen i.d.R. nicht über die im Referenzrahmen dargestellten Anforderungen der Zugangsprüfung hinaus.

Die hohe Gewichtung des Faches Wirtschaftsrecht in Relation zu den übrigen Studienfächern ergibt sich einerseits aus der großen Bedeutung rechtlicher Kenntnisse für die Gebiete Wirtschaftliches Prüfungswesen und Steuerrecht, andererseits ist davon auszugehen, dass das Wirtschaftsrecht im Bachelorstudium nur in geringem Umfang berücksichtigt wird. Die Anforderungen des Referenzrahmens an das Bachelorstudium umfassen die wirtschaftlich relevanten Gebiete des Rechts, insbesondere die Grundzüge des Bürgerlichen Rechts (Schuldrecht und Sachenrecht) einschließlich der Grundlagen des Handels- und Gesellschaftsrechts.

Großes Gewicht kommt im Masterstudium auch dem Fach Steuerrecht zu. Im Gebiet Steuerrecht werden aus dem Bachelorstudium lediglich Grundkenntnisse des Besteuerungssystems einschließlich der Ertragsteuern und des Umsatzsteuersystems vorausgesetzt. Diese Kenntnisse können in der sechsmonatigen Praxiszeit nach § 3 Nr. 1 WPAnrV i.V.m. § 9 Abs. 1 WPO vertieft werden.

Die Abschlussarbeit wird aufgrund der praxisorientierten Ausrichtung des Studiengangs mit 16 ECTS-Punkten angesetzt; das Thema ist gemäß § 3 Nr. 4 WPAnrV dem Prüfungsgebiet Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht zu entnehmen.

Für die Vermittlung der funktionsübergreifenden Kompetenzen (soft skills) sind keine eigenständigen Module vorgesehen, da diese sinnvoll nur in Verbindung mit den fachspezifischen Kompetenzen dargestellt werden können.

Sofern eine Hochschule bei der Konzeption eines Masterstudiums nach § 8a WPO von einer anderen als der oben dargestellten Vorbildung ausgeht, können sich hieraus Änderungen hinsichtlich der Studieninhalte und der Gewichtung der einzelnen Fächer ergeben. Die Mindestanforderungen, die von der WPAnrV und dem Referenzrahmen vorgegeben werden, sind aber in jedem Fall verbindlich.

Vorschlag für die Gestaltung eines Masterstudiengangs nach § 8a WPO

Zugangsprüfung

Umfang: 2 Klausuren (je 3 Stunden)
Inhalt: Allg. BWL, Teilgebiete der Angewandten BWL i.S.v. § 4 B. WiPrPrüfV (VWL, Grundkenntnisse anwendungsorientierter Mathematik und Statistik, Betriebliches Rechnungswesen, Grundlagen der Wirtschaftsinformatik, Kenntnisse über die Durchführung von Prüfungen, Grundlagen der wirtschaftlich relevanten Teile des Rechts)

Studieninhalte

Wirtschaftliches Prüfungswesen	ECTS*	Angewandte BWL	ECTS*	Wirtschaftsrecht	ECTS*	Steuerrecht	ECTS*
JA/ Sonderfälle Rechnungslegung	3	Kosten- und Leistungsrechnung/Planungs- und Kontrollinstrumente/ Unternehmensführung/ Organisation	6	Bürgerliches Recht/ Arbeitsrecht/Internationales Privatrecht/Handelsrecht	6	Abgabenordnung/ Finanzgerichtsordnung	3
Konzernabschluss	3	Unternehmensfinanzierung/ Investitionsrechnung	6	Gesellschaftsrecht	6	Bilanzsteuerrecht	4
IAS/IFRS	2	Methodische Problemstellungen der externen Rechnungslegung, der Corporate Governance und der Unternehmensbewertung	8	Corporate Governance/ Konzernrecht/ Umwandlungsrecht	6	Einkommensteuer/ Körperschaftsteuer/ Gewerbesteuer	7
JA-Analyse	2			Insolvenzrecht/ Kapitalmarktrecht/ Europarecht	6	BewG/Erbschaftsteuer/ Umsatzsteuer	6
Prüfung einschl. IT-Prüfung	8					Umwandlungssteuerrecht	3
Sonderprüfungen	5					Internationales Steuerrecht	3
Berufsrecht	2						
Unternehmensbewertung	3						
	28		20		24		26
						Gesamt	98

Abschlussarbeit

(Gebiet: Wirtschaftliches Prüfungswesen, 16 ECTS*)
+ 1 Seminar Prüfungswesen, 6 ECTS* 22

Gesamt 120

* Leistungspunkte nach ECTS

BPG
Buchprüfungsgesellschaft(en)

DRSC
Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee

KWG
Gesetz über das Kreditwesen

RA
Rechtsanwalt

sonst. Prüfungseinrichtung
Eine sonstige Prüfungseinrichtung kann sein:
- ein genossenschaftlicher Prüfungsverband,
- eine Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes,
- eine überörtliche Prüfungseinrichtung für öffentliche Körperschaften

StB
Steuerberater

StBG
Steuerberatungsgesellschaft(en)

StBv
Steuerbevollmächtigter

vBP
vereidigter Buchprüfer

WiPrPrüfV
Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung

WP
Wirtschaftsprüfer

WPAnrV
Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung

WPG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft(en)

WPK
Wirtschaftsprüferkammer

WPO
Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer

Weitere Auskünfte erteilen:

– Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
– IDW Akademie GmbH
– IDW Verlag GmbH

Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf

Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

Telefon 02 11/45 61 - 0
Internet: http://www.idw.de
E-Mail: info@idw.de

Stand: November 2007

© 2007
Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.

Alle Rechte der Verbreitung, auch durch Film, Funk und Fernsehen, fotomechanische Wiedergabe, Bild- und Tonträger jeder Art, durch auszugsweisen Nachdruck oder Einspeicherung und Rückgewinnung in Datenverarbeitungsanlagen aller Art, einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen sowie das Recht auf Vortrag des Werkes durch Dritte sind vorbehalten.

IDW

INSTITUT DER WIRTSCHAFTSPRÜFER